

Verschärfung beim pfluglosen Anbau

Absenckpfad / Mit dem neuen Agrarpaket werden die Anforderungen an die Unterstützung der schonenden Bodenbearbeitung nochmals strenger.

BERN Für eine langfristige landwirtschaftliche Produktion ist der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit zentral. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bund im neuen Agrarpaket zwei grundlegende Praktiken der konservierenden Landwirtschaft übernommen: Bodenschonende Anbaumethoden und eine möglichst permanente Bodenbedeckung. Der neue Produktionssystembeitrag (PSB) zur schonenden Bodenbearbeitung wird in diesem Artikel näher vorgestellt.

Verknüpfte Beiträge

Die beiden Beiträge zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sind miteinander verknüpft. Um den Beitrag der schonenden Bodenbearbeitung zu erhalten, müssen die Anforderungen an die angemessene Bodenbedeckung erfüllt sein. Die beiden Beiträge sind auch in finanzieller Hinsicht wichtig, da sie helfen, die Senkung des Basisbeitrags auszugleichen.

4-jährige Verpflichtungsdauer

Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung war bis anhin ein Ressourceneffizienzbeitrag (REB) und wird auf den 1. Januar 2023 in ein Produktionssystembeitrag umgewandelt. Der REB besteht seit 2014 und fördert die pfluglosen Anbau-



Für den Beitrag «schonende Bodenbearbeitung» müssen mind. 60 % der Fläche pfluglos bewirtschaftet werden. (Bild BauZ)

verfahren Mulchsaat, Streifenfrässaat und Direktsaat. Der Beitrag hat neu aber eine Verpflichtungsdauer von vier Jahren. Zusätzlich müssen mindestens 60 % der offenen Ackerfläche mit bodenschonenden Massnahmen bewirtschaftet werden, damit man die Beiträge erhält. Die Abstufung der Beiträge nach Anbauverfahren entfällt.

Pflugverzicht bereits 2022

Neu werden für alle drei Anbauverfahren 250 Franken pro Hektare ausbezahlt. Die Frist für die Umsetzung dieser Massnah-

me ist sehr kurz, da die diesjährige Ernte schon im vollen Gange ist. Möchte man im Jahr 2023 Beiträge erhalten, muss man ab der Ernte der Vorkultur 2022 die Massnahmen umsetzen und dementsprechend schon diesen Sommer auf den Einsatz des Pfluges nach der Ernte verzichten. *Stéphane Teuscher, Prométerra Nadia Frei, Agridea*

Weitere Informationen: www.agripedia.ch/focus-ap-pa/de
► Absenckpfad Pflanzenschutz und Nährstoffe

Beitrag «schonende Bodenbearbeitung»

Name der Massnahme	Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche
Betroffener Bereich	Offene Ackerfläche
Ziel	Verringerung des Erosionsrisikos und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
Anforderungen	- Die Anforderungen des PSB «angemessene Bodenbedeckung» müssen auf allen Parzellen der offenen Ackerfläche erfüllt sein. - Bei Direktsaat: Höchstens 25 % der Bodenoberfläche dürfen während der Saat bewegt werden. - Bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till): Höchstens 50 % der Bodenoberfläche dürfen vor oder während der Saat bewegt werden. - Bei Mulchsaat: Die Bodenbearbeitung erfolgt ohne Pflug. - Die Verpflichtungsdauer beträgt mindestens 4 Jahre. 60 % der offenen Ackerfläche müssen ab Ernte der Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur pfluglos bewirtschaftet werden. - Einsatz von Glyphosat auf 1,5 kg Wirkstoff/Jahr/ha beschränkt. - Keine Beiträge für das Anlegen von Kunstwiese mit Mulchsaat, Zwischenkulturen, Weizen oder Triticale nach Mais.
Höhe des Beitrags	250.-/ha (für alle Anbauverfahren)
Zu beachten	- Anforderungen des PSB «Angemessene Bodenbedeckung» müssen erfüllt sein, um Beiträge zu erhalten (aber erst ab dem 1.1.23). - Das Anlegen von Zwischenkulturen muss pfluglos erfolgen, da die Anforderungen ab Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur erfüllt werden müssen. - Kunstwiese, die mit Direktsaat angesät wurde, zählt zu den 60 % und ist beitragsberechtigt. - Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, sich einmal für ein Jahr, innerhalb der vier Jahre abzumelden. - Bei Mulchsaat ist der Einsatz eines Pfluges oder Schälpluges zur Unkrautregulierung erlaubt, wenn der Boden höchstens 10 cm tief bearbeitet wird und wenn die Kultur zusätzlich für den Beitrag «Verzicht auf Herbizide» angemeldet ist.

(Quelle Prométerra)

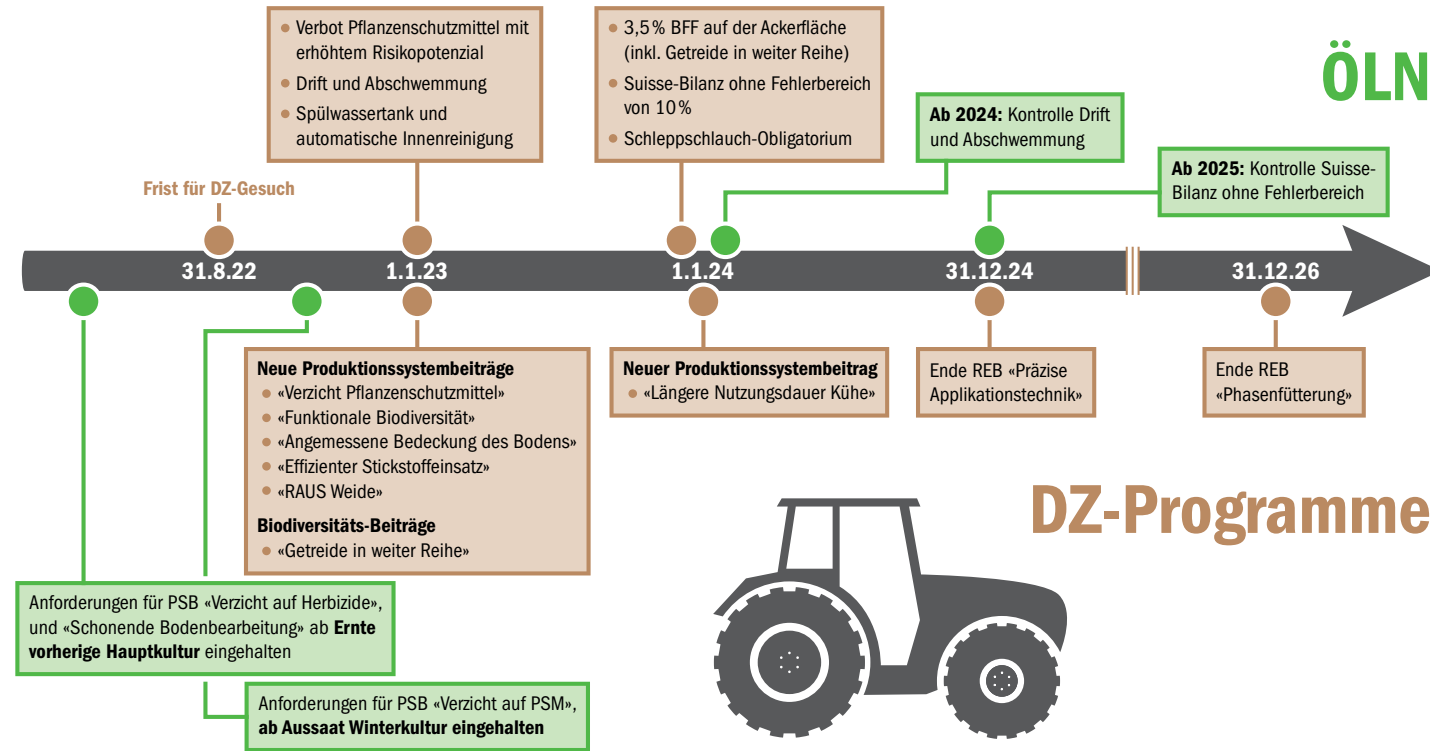
Serie zum Absenckpfad (Teil 1)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 13-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- «Schonende Bodenbearbeitung» (22.7.22)
- «Angemessene Bodenbedeckung»
- «Herbizid-Verzicht im Ackerbau»
- «Verzicht auf PSM im Ackerbau»
- «Verzicht Insektizide und Akarizide im Gemüsebau und einjährigen Beeren, Verzicht auf

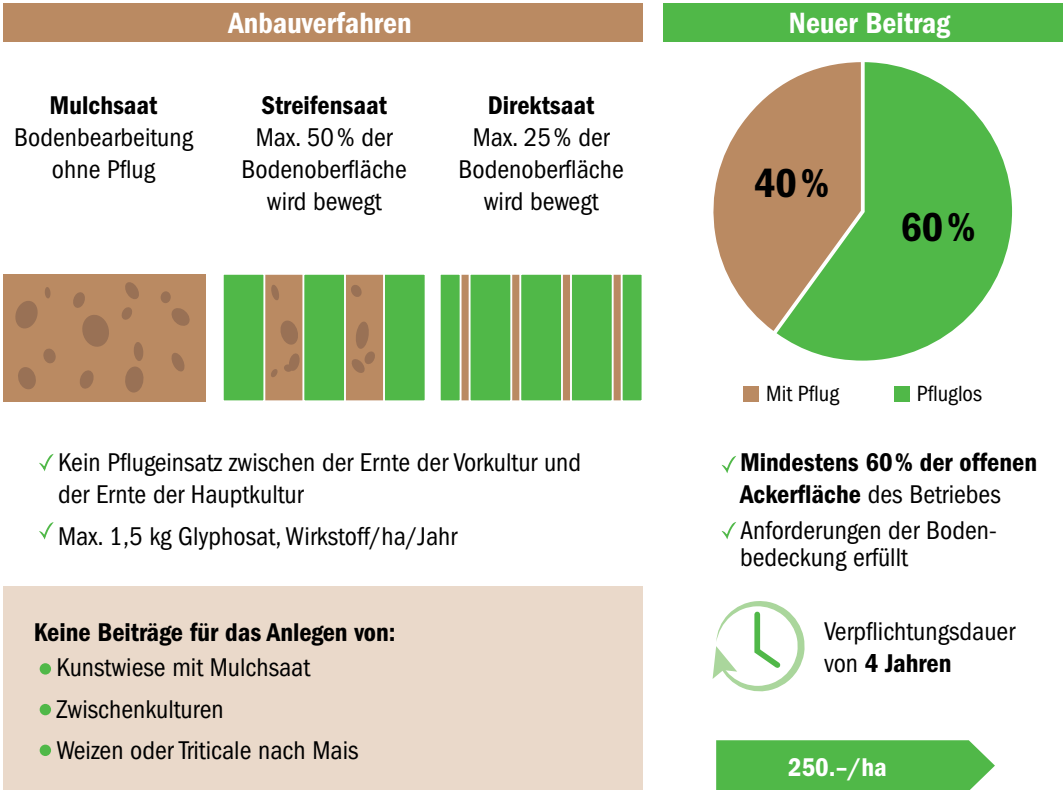
PSM nach der Blüte in Dauerkulturen»

- «Weidebeitrag»
- «Längere Nutzungsdauer von Kühen»
- «Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM»
- «Verminderung von Abdrift und Abschwemmung»
- «Waschplätze und Befüllen von Spritzen»
- «Neue BFF-Typen»
- «Neuerungen im ÖLN»
- «Zusammenfassung». ke



Der Zeitstrahl gibt einen Überblick, wann welche Beiträge in nächster Zeit in Kraft treten.

(Quelle Martina Rösch, Agridea/Grafik mi)



Anforderungen an den Produktionssystembeitrag für bodenschonende Anbauverfahren. (Quelle Prométerra/Grafik mi)

Reklame

8070 CalviDrink
Senkt den pH-Wert und stabilisiert die Milch

- Sehr gute Süffigkeit und Verträglichkeit
- Unterstützt die Verdauung
- Funktioniert einwandfrei mit warmer Milch

HIT DES MONATS
10% RABATT
Gültig bis 31. August 2022

Meliofeed AG
3360 Herzogenbuchsee
8523 Hagenbuch
melior.ch

Tel. 058 434 15 15
Tel. 058 434 15 70

besser gefüttert mit melior

Bodendecker zwischen Ernte und Saat

Absenkpfad / Wer den Beitrag «schonende Bodenbearbeitung» erhalten möchte, muss die Anforderungen an die Bodenbedeckung erfüllen.

BERN Gesunde und fruchtbare Böden sind ein wesentlicher Faktor für eine langfristige Produktion. Eine Erhöhung des Gehalts an organischer Substanz verbessert die Bodenstruktur und reduziert die Gefahr von Erosion und Verdichtungen. Sie speichert auch Kohlenstoff im Boden und ist dementsprechend ein wesentlicher Faktor im Kampf gegen den Klimawandel.

Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 werden zwei grundlegende Praktiken der konservierenden Landwirtschaft als Produktionssystembeitrag (PSB) übernommen: eine möglichst nahtlose und lange Bodenbedeckung und bodenschonende Anbaumethoden. Die Erfüllung der Anforderungen an die «angemessene Bedeckung des Bodens» ist Voraussetzung für den Beitrag der «schonenden Bodenbearbeitung» (siehe Beitrag vom 22.07.2022). Der heutige Artikel erläutert die Anforderungen an die angemessene Bodenbedeckung auf der offenen Ackerfläche.

Unbedeckte Zeit verkürzen

Der Beitrag «angemessene Bodenbedeckung» betrifft alle Hauptkulturen der offenen Ackerfläche, inklusive Freilandkonservengemüse, den einjährigen Gemüse- und Beerenbau sowie die einjährigen Gewürz- und Medizinalkräuter. Die Massnahmen zur «angemessenen Bedeckung des Bodens im Rebbaubau» werden in dieser Serie in den kommenden Wochen behandelt.

Das Ziel der Massnahme «angemessene Bodenbedeckung» ist es, die Zeiträume, in welchen der Boden unbedeckt ist, so weit als möglich zu verkürzen. Die beiden Schwerpunkte liegen dabei auf der Bodenbedeckung zwischen der Ernte im Sommer und dem Ansäen einer Winterkultur und der Bodenbedeckung über

den Winter bis zum Anbau der Sommerkulturen.

Bodenruhe bis Mitte Februar

Als weitere Massnahme darf der Boden bis zum 15. Februar nicht bearbeitet werden. Im Ackerbau müssen die Anforderungen auf der gesamten (100%) offenen Ackerfläche des Betriebes erfüllt werden.

Dieser neue Produktionssystembeitrag tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Für Beiträge im Jahr 2023 muss über den Winter 22/23 noch keine Bodenbedeckung angelegt werden. Die Erfüllung der Anforderungen an die schonende Bodenbearbeitung ist trotzdem möglich.

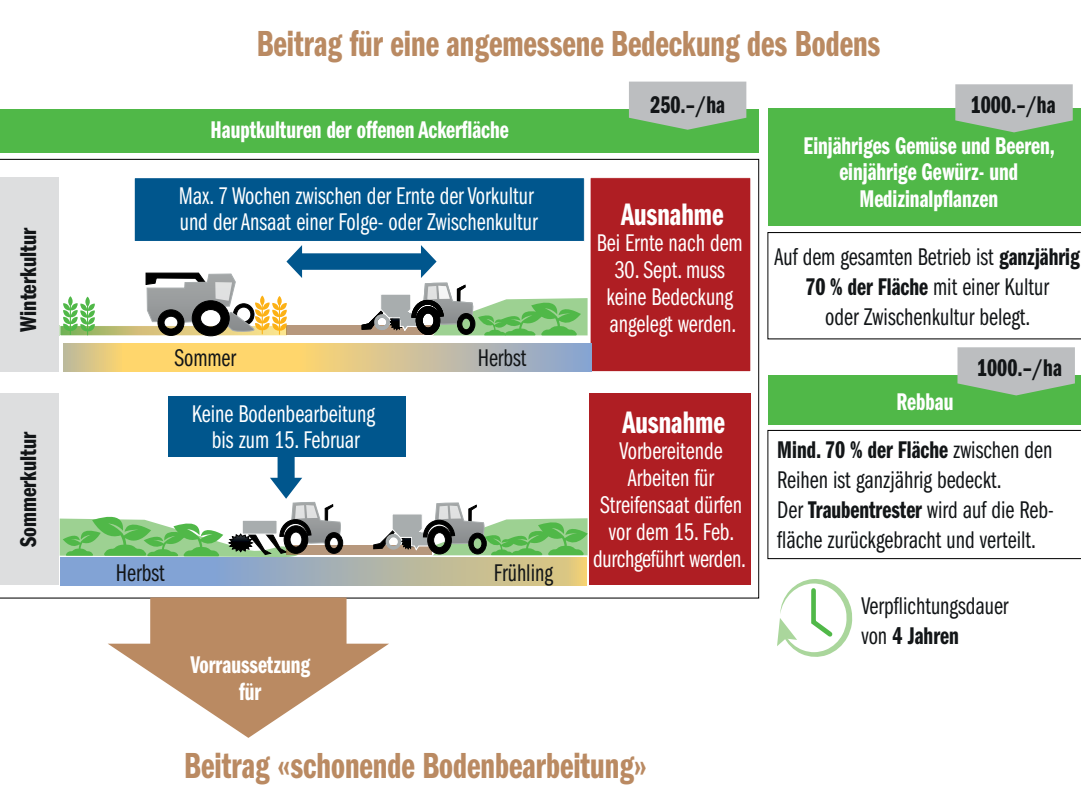
Stéphane Teuscher, Prométerre
Nadia Frei, Agridea

Weitere Informationen:
www.agripedia.ch/focus-ap-pa/de
► Absenkpfad Pflanzenschutz und Nährstoff

Beitrag «angemessene Bodenbedeckung»

Name der Massnahme	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens
Betroffener Bereich	- Offene Ackerfläche (OAF): Hauptkulturen der OAF (inkl. Freilandkonservengemüse) und einjähriger Gemüse- und Beerenbau, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen - Für den Rebbaubau gelten andere Anforderungen an die Bodenbedeckung
Ziele	- Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Verringerung des Erosionsrisikos - Voraussetzung für den Beitrag «schonende Bodenbearbeitung»
Anforderungen	- Verpflichtungsdauer von vier Jahren - Für einjähriges Freilandgemüse und Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 70 % der betroffenen Fläche ist dauerhaft mit einer Kultur oder Zwischenkultur bedeckt. - Für Hauptkulturen der offenen Ackerfläche (inkl. Freilandkonservengemüse): 100 % der Fläche des Betriebs erfüllen die Anforderungen; - Bei einem Abstand von mehr als sieben Wochen zwischen der Ernte der Vorkultur und dem Anbau der Folgekultur muss eine Bodenbedeckung angelegt werden; - Auf Parzellen, die nach dem 30. September geerntet werden, muss keine Bodenbedeckung angelegt werden; - Falls im Herbst keine Winterkultur angelegt wird, muss die Bodenbedeckung bis zum 15. Februar bestehen bleiben; - Bis zum 15. Februar darf keine Bodenbearbeitung der Fläche erfolgen, ausgenommen davon sind Vorarbeiten für eine Streifenfrässaat oder Streifensaat; - Als Bodenbedeckung zählen Hauptkulturen, Zwischenkulturen, Gründüngungen, Nützlingsstreifen und Biodiversitätsförderflächen.
Höhe des Beitrags	250.-/ha für Hauptkulturen der offenen Ackerfläche 1000.-/ha für einjähriges Freilandgemüse, einjährige Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Zu beachten	- Für alle Kulturen: - Auf gemischten Betrieben mit offener Ackerfläche und einjährigen Spezialkulturen (Gemüse, Beeren, Gewürz- und Medizinalpflanzen) müssen die Bestimmungen bei allen Kulturen eingehalten werden; - Unter gewissen Bedingungen ist es möglich, sich einmal für ein Jahr innerhalb der vier Jahre abzumelden. - Für die Kulturen der offenen Ackerfläche: - Eine Winterfurche mit einem Pflugeinsatz im Herbst ist nicht mehr erlaubt – Anbau von Hackfrüchten im Frühling auf Böden mit einem hohen Tongehalt kann zur Herausforderung werden; - Bei einer kurzen Bodenbedeckungszeit, wie z. B. nach der Rapsernte und vor einem Wintergetreide sollten schnell auflaufende, trockenheitstolerante Gründüngungsmischungen verwendet werden; - Ausfallraps und -getreide zählen nicht als Bodenbedeckung; - Die Bodenbedeckung muss bis zum 15. Februar bestehen bleiben, eine Futternutzung, Mulchen und chemisches oder mechanisches Abstoppen der Gründüngung ist erlaubt, sofern das Wurzelsystem intakt bleibt; - Die Bestimmungen der angemessenen Bodenbedeckung müssen erst ab 2023 eingehalten werden.

(Quelle Prométerre)



Anforderungen an den Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens. Diese sind Voraussetzung für den Beitrag «schonende Bodenbearbeitung».

(Quelle Prométerre/Grafik ng)

Serie zum Absenkpfad (Teil 2)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und beim ÖLN vorgesehen? In einer 13-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau
- Verzicht auf PSM im Ackerbau
- Verzicht Insektizide und Akarizide im Gemüsebau

Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 13-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau
- Verzicht auf PSM im Ackerbau
- Verzicht Insektizide und Akarizide im Gemüsebau

und einjährigen Beeren, Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen

- Weidebeitrag
- Längere Nutzungsdauer von Kühen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung. ke



Esprit ist erneut Überflieger

Wintergerste / Die Sortenversuche der Branche weisen gute Resultate auf und geben eine Empfehlung für die Aussaat 2022.

BERN Die diesjährige Gerstenernte erfolgte früh und die Erträge sowie die Hektolitergewichte (HLG) sind deutlich besser als im Vorjahr. Der Ertragsunterschied zwischen den Versuchen im ÖLN- und Extenso-Anbau von etwa 10 dt/ha ist ähnlich hoch wie 2021, jedoch deutlich tiefer als im Jahr 2020, geht aus einer Mitteilung von Swiss Granum hervor. Es wird vermutet, dass die trockenen Witterungseinflüsse im Frühjahr hierfür verantwortlich sind.

Swiss Granum und Agroscope führen in Zusammenarbeit mit der Groupe Culture Romandie und dem Forum Ackerbau Sortenversuche durch. Die Ergebnisse dienen ausschliesslich zur Beurteilung der Sortenversuche und sind keine Beurteilung der Gerstenernte in der Schweiz.

Ertrag 15 % über Vorjahr

Gemäss Branchenorganisation liege der Ertragsdurchschnitt sowohl im ÖLN-Anbau (95,7 dt/ha) als auch im Extenso-Anbau (86,1 dt/ha) etwa 15 % höher im Vergleich zu 2021. Die Witterungsbedingungen während der Saison 2021/2022 waren deutlich besser als im Vorjahr mit milden Temperaturen insbesondere im Frühling. Bei den Sortenversuchen habe es an zahlreichen Standorten Probleme mit der Standfestigkeit gegeben, dies wegen Gewittern, heisst es. Zudem habe sich gezeigt, dass der Krankheitsdruck an den unterschiedlichen Standorten stark variierte – Rhynchosporium-Blattflecken wie auch Sprengelnekrosen waren gemäss der Branchenorganisation am häufigsten verbreitet.

Hohes Hektolitergewicht

Eine starke Variation zwischen den unterschiedlichen Standorten habe es auch beim Kornproteingehalt und HLG gegeben. Die HLG liegen sowohl im ÖLN-Anbau (67 kg/hl) als auch im Extenso-Anbau (67,3 kg/hl) deutlich über den Werten im Vorjahr (61,5 kg/hl ÖLN, 60 kg/hl Extenso). Die Proteingehalte sind mit 11,7 % (ÖLN) respektive 10,5 % (Extenso) eher mittelmässig.

2021 waren die Werte leicht tiefer (11,1 % ÖLN, 10,1 % Extenso).

Esprit erneut an der Spitze

Esprit erreicht den höchsten Ertrag mit 102,3 dt/ha im ÖLN-Anbau und 90,5 dt/ha im Extenso-Anbau. Dicht gefolgt an zweiter Stelle im ÖLN-Anbau liegt SY Galileo mit 101,0 dt/ha. Im Extenso-Anbau ist die Hybridsorte gleichauf mit Esprit. An dritter Stelle im ÖLN-Anbau liegt KWS Higgins mit 99,3 dt/ha.

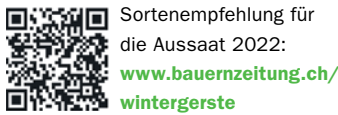
Im Extenso-Anbau folgt an dritter Stelle Adalina mit 86,5 dt/ha. Darauf folgen KWS Orbit und KWS Higgins mit 86,1 dt/ha. Bei den zweizeiligen Sorten ist im ÖLN-Anbau nach wie vor SU Celly an der Spitze (91,2 dt/ha) gefolgt von SU Laubella (89,5 dt/ha) und KWS Tardis (88,6 dt/ha). Im Extenso-Anbau steht KWS Tardis an der ersten Stelle, gefolgt von SU Celly (82,7 dt/ha) und SU Laubella (82,2 dt/ha).

Das höchste Hektolitergewicht erzielt Adalina mit 69 kg/hl im Extenso-Anbau respektive 68,3 kg/hl im ÖLN-Anbau. Das höchste Hektolitergewicht bei den zweizeiligen Sorten erreicht SU Celly mit 67,2 kg/hl im Extenso-Anbau und 67 kg/hl im ÖLN-Anbau und somit beinahe gleichauf mit SY Galileo (sechszellig). SU Celly und Adalina haben die höchsten Proteingehalte sowohl im ÖLN-Anbau (12,5 % respektive 12,2 %) sowie auch im Extenso-Anbau (beide 11,0 %). Darauf folgen KWS Tardis (11,9 %) und SY Galileo (11,7 %) im ÖLN-Anbau.

Sortenempfehlung 2022

Zweijährige Resultate 2021/22 des Versuchsnetzes im ÖLN- und Extensoverfahren liefern die Basis für eine Sortenempfehlung für die Aussaat 2022. Diese wie auch den ausführlichen Bericht der Branchenorganisation finden Sie auf unserer Website (siehe Link).

pd/ke



Herbizidverzicht bereits ab Ernte 2022

Absenkpfad / Wer den Beitrag «Verzicht auf Herbizide» im nächsten Jahr erhalten möchte, muss die Massnahmen schon in diesem Sommer umsetzen.

BERN Das Ziel des Produktionssystembeitrags «Verzicht auf Herbizide» ist es, den Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln zu reduzieren. Herbizide sollen durch mechanische Unkrautbekämpfungsmethoden wie Striegeln und Hacken oder andere agronomische Lösungen wie beispielsweise Untersaaten ersetzt werden. Ab 2023 werden alle vom Bund unterstützten Massnahmen zur Reduktion von

Herbiziden unter dem Beitrag «Verzicht auf Herbizide» zusammengefasst. Im Ackerbau ersetzt dieser neue Beitrag die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge «Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche» und «Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau».

Reduktion auf ganzer Fläche

Die meisten Anforderungen bleiben unverändert bestehen.

Neu gilt aber, dass die Massnahmen pro Kultur auf der gesamten Fläche des Betriebes umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung der Massnahmen kann also nicht mehr wie bis anhin parzellenweise geschehen.

Der Verzicht auf Herbizide muss von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur umgesetzt werden. Dementsprechend muss auch in den

Zwischenkulturen oder für eine Stoppelbehandlung auf chemische Unkrautbekämpfungsmittel verzichtet werden.

Umsetzung ab Ernte 2022

Für Beiträge im Jahr 2023 müssen die Massnahmen schon in diesem Sommer ab der Ernte 2022 umgesetzt werden. Alle Kulturen der offenen Ackerfläche (OAF), ausser Biodiversitätsförderflächen und Nütz-

lingsstreifen, sind beitragsberechtigt. Die Beitragshöhe einzelner Kulturen ist abgestuft (siehe Grafik).

Der Verzicht auf Herbizide kann vollständig oder teilweise erfolgen. Für alle Kulturen sind Bandbehandlungen in den Reihen ab der Saat erlaubt. Erlaubt sind auch Einzelstockbehandlungen (Rückenspritze). Wobei der Einsatz von Maschinen, welche Herbizide detektionsbasiert

und selektiv applizieren (z. B. Ecorobotix) ebenfalls erlaubt ist. Für den Kartoffel- und Zuckerrübenanbau gelten noch weitere Ausnahmen (siehe Tabelle).

*Edouard Cholley, Proconseil
Nadia Frei, Agridea*

Weitere Informationen:
agripedia.ch/focus-ap-pa/de
► Absenkpfad Pflanzenschutz und Nährstoff

Beitrag «Verzicht auf Herbizide im Ackerbau»

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau
Betroffener Bereich	Offene Ackerfläche
Ziele	- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und den damit verbundenen Risiken. - Förderung der mechanischen Unkrautbekämpfung.
Anforderungen	- Ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur wird auf Herbizide verzichtet. - Die Anforderungen müssen für alle Parzellen einer angemeldeten Kultur eingehalten werden (Einhaltung nach Kulturcode). - Ausnahmen für alle Kulturen: - Einzelstockbehandlungen sind erlaubt. - Bandbehandlungen ab der Saat auf max. 50 % der Fläche sind erlaubt. - Ausnahme für Zuckerrüben: Flächenbehandlung bis zum 4-Blatt-Stadium sind erlaubt. - Ausnahme für Kartoffeln: chemisches Abbrennen der Stauden ist erlaubt. - Die Verpflichtungsdauer beträgt 1 Jahr.
Höhe des Beitrags	- Fr. 600.-/ha für Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse - Fr. 250.-/ha für alle anderen Kulturen der OAF, inkl. Tabak, Chicorée und Getreide in weiter Reihe
Zu beachten	- Für Beiträge im Jahr 2023 gelten die Anforderungen ab der Ernte 2022 – d. h. nach der diesjährigen Ernte kein Einsatz von Glyphosat mehr. - Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen auf OAF gibt es keine Beiträge – Ausnahme: Getreide in weiter Reihe. - Einzelstockbehandlungen und der Einsatz von Geräten, die Herbizide detektionsbasiert und selektiv applizieren, sind erlaubt. - Biobetriebe sind beitragsberechtigt.

(Quelle Proconseil)

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau

Berechtigte Hauptkulturen	
- Raps - Kartoffeln - Freiland-Konservengemüse	Hauptkulturen der OAF, inkl. Tabak, Chicorée und Getreide in weiter Reihe
600.-/ha	250.-/ha
Keine Beiträge für: BFF, Nützlingsstreifen	
Biobetriebe sind teilnahmeberechtigt	

Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Herbizide:

- Gesamtbetriebliche Einhaltung auf allen Flächen einer Kultur (Kulturcode)
- Bandbehandlungen auf max. 50 % der Fläche ab der Saat sind erlaubt
- Einzelstockbehandlungen sind erlaubt
- In den Zuckerrüben sind Flächenbehandlungen ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium erlaubt (ehem. M1)
- In den Kartoffeln ist eine chemische Krautvernichtung mit Herbiziden erlaubt

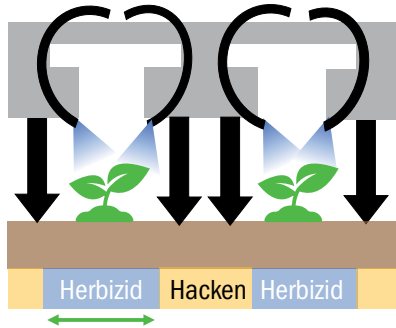


Kein Herbizideinsatz von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur



Verpflichtungsdauer von 1 Jahr

Anforderungen an den Beitrag für Verzicht auf Herbizide im Ackerbau.



(Quelle Proconseil/Grafik mi)

Serie zum Absenkpfad (Teil 3)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche



Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 13-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau
- Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemü-

sebau und bei einjährigen Beeren, Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen

- Weidebeitrag
- Längere Nutzungsdauer von Kühen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung ke

Kleine Fliege macht auch Produzenten sauer

Kirschen / Kaolin kann den Befall mit der Kirschessigfliege hinauszögern. Es muss aber optimal angewendet werden. Ein neues Prognosemodell hilft dabei.

FRICK Bei den Brenn- und Industriekirschenproduzent(innen) ist die Stimmung im Keller. Nach mehreren Jahren mit Spätfrostereignissen und erheblichen Ernteausfällen war Ende Mai 2022 die Hoffnung auf eine gute Ernte gross.



BIOLANDBAU
AKTUELL

Es wurde jedoch die Rechnung ohne die Kirschessigfliege (KEF) gemacht, deren Entwicklung durch die warme und trockene Witterung der letzten Monate explosionsartig verlief (siehe auch

BauernZeitung-Ausgabe vom 22. Juli 2022).

Drei gegen viele

Drei Wirkstoffe sind 2022 gegen die KEF im Steinobstbereich im ÖLN wie auch im Bioanbau zugelassen: Spinosad (diverse Produkte mit Notfallzulassung), Löschkalk (Nekagard 2 mit Notfallzulassung) und Kaolin (Surround). Spinosad wirkt als Kontaktmittel nur sehr kurzfristig, ist zudem toxisch für Nützlinge und Bienen und sollte daher nur gezielt angewendet werden. Die Wirkung von Löschkalk ist nicht zuverlässig und hat nur bei leichtem Befallsdruck eine gewisse Wirkung. Die präventive Applikation von Kaolin hat in Hochstammkirschen eine gute Wirkung gezeigt und kann den Befall entscheidend hinauszögern. Zudem zeigt das Produkt



Mit Kaolin (Gesteinsmehl) kann man die Attraktivität der Kirschen für Kirschessigfliegen erheblich reduzieren.

(Bild FiBL)

auch eine interessante Nebenwirkung gegen die Kirschfliege.

Möglichst lückenloser Belag

Kaolin ist ein natürlicher Wirkstoff, weshalb es keine Wartefrist nach der Anwendung bis zur Ernte gibt. Wegen der Fleckenbildung auf den Früchten ist Kaolin aber nur für Verarbeitungskirschen zugelassen. Die Anwendung erfolgt ab Farbumschlag von gelb zu rot (BBCH 81) mit maximal zwei Behandlungen pro Parzelle. Die zweite Behandlung kann bei Bedarf nach sieben bis 14 Tagen vorgenommen werden.

Die Wirkung von Kaolin hängt vom möglichst lückenlosen Spritzbelag auf den Früchten ab, vor allem bei einem sehr starken Befallsdruck der KEF. Fruchtigenschaften wie Gewicht und Zuckergehalt werden durch den

Kaolin-Belag nicht negativ beeinflusst und das Endprodukt wird nicht beeinträchtigt.

Neues Prognosemodell

Für eine optimale Anwendung von Kaolin wurde 2022 ein neues Prognosemodell namens Simkef (siehe Link) in einer erweiterten Pilotphase an fünfzehn Standorten in der Nordwestschweiz angelegt. Simkef simuliert die Eiablagewahrscheinlichkeit der KEF basierend auf dem Entwicklungsstand der Kirschen und Wetterdaten. Es ist geplant, das Modell auf die ganze Schweiz zu erweitern.

*Thierry Suard,
Fabian Cahenzli, FiBL*

Zum Prognosemodell Simkef:
www.bauernzeitung.ch/simkef



Grössere Anpassungen für Extenso

Absenkpfad / Neu wird es zwei verschiedene Beitragsstufen geben. Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrübenproduzenten erhöht sich um 200 Franken.

BERN Im Rahmen der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 passt der Bund die bestehenden «Extenso-Beiträge» zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel an. Wie die anderen, in dieser Serie bereits vorgestellten Produktionssystembeiträge (PSB), ist auch der Beitrag «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau» ein wichtiger Beitrag, um die Senkung des Basisbeitrags auszugleichen. Der PSB für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau übernimmt einen grossen Teil der Anforderungen

des ehemaligen Extenso-Beitrags. Der Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Wachstumsregulatoren und Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist nicht erlaubt. Herbizide dürfen nach wie vor eingesetzt werden. Es gibt aber zwei grössere Anpassungen.

Zwei grössere Anpassungen

Zwei verschiedene Beitragsstufen: Für Getreide, Lein, Sonnenblumen, Erbsen, Lupinen und Bohnen zur Körnergewinnung und Mischungen von Getreide

und Leguminosen zur Körnergewinnung werden Fr. 400.–/ha ausbezahlt. Für Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben und Freiland-Konservengemüse werden Fr. 800.–/ha ausgerichtet.

Zusatzbeitrag für Zuckerrüben: Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Zusatzbeitrag von Fr. 200.–/ha ausgerichtet, wenn der Produzent die Anforderungen an den Beitrag für den Pflanzenschutzmittelverzicht einhält oder nach den biologischen Richtlinien produziert. Der Einzelkulturbeitrag für Zucker-

rüben beträgt mit diesem Beitrag neu Fr. 2300.–/ha.

Verpflichtung pro Kultur

Die Verpflichtung erfolgt pro Kultur und für den gesamten Betrieb. Die Verpflichtungsdauer beträgt ein Jahr. Bei Getreide für die Saatgutproduktion sind Ausnahmen auf Gesuch hin möglich. Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Sorte auf der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten steht. Bio-Betriebe sind wie bisher auch für diesen Beitrag

berechtigt. Leguminosen für die menschliche Ernährung wie Aushilfsbohnen, Lupinen oder Kichererbsen können von diesem Beitrag ebenfalls profitieren. Die Bedingung, dass die Kulturen im reifen Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden müssen, wurde aufgehoben. Für die Einzelkulturbeiträge und die Getreidezulage besteht aber weiterhin eine Ernteverpflichtung.

Anbau bereits jetzt planen

Der Anbau von Extenso-Kulturen beginnt bereits jetzt mit der

Wahl einer geeigneten Sorte. Aber auch andere anbautechnische Überlegungen wie optimaler Saatzeitpunkt, Saatstärke, Saatbettbereitung und Düngung sollten bereits jetzt gemacht werden, damit die Kulturen erfolgreich ohne Pflanzenschutzmittel angebaut werden können.

*Édouard Cholley, Proconseil
Nadia Frei, Agridea*

Weitere Informationen:

agripedia.ch/focus-ap-pa/de
► Absenkpfad Pflanzenschutz

Beitrag «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel»

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (ehemals Extenso)
Betroffener Bereich	Offene Ackerfläche
Ziele	Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und den damit verbundenen Risiken.
Anforderungen	- Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden, Wachstumsregulatoren und Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte. - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab der Saat bis zur Ernte der Kultur. - Die Massnahmen müssen auf allen Parzellen einer angemeldeten Kultur umgesetzt werden (Einhaltung nach Kulturcode). - Die Verpflichtungsdauer beträgt 1 Jahr. Ausnahmen: - Raps: Insektizide mit Kaolin (z. B. Surround) sind zur Bekämpfung von Glanzkäfern erlaubt. - Kartoffeln: Fungizide und Insektizide auf der Basis von Bacillus thuringiensis sind zur Bekämpfung von Kartoffelkäfern erlaubt. - Pflanzkartoffeln: Der Einsatz von Paraffinöl zur Blattlausbekämpfung ist erlaubt. - Saatgutbeizungen sind erlaubt. - Die Anwendung von natürlichen Abwehrstimulanzien auf der Basis von Laminarin (z. B. Iodus 40) sind im Weizen- oder Gerstenanbau erlaubt.
Höhe des Beitrags	- Fr. 800.–/ha für Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben und Freiland-Konservengemüse - Fr. 400.–/ha für Getreide, Getreide in weiter Reihe, Lein, Sonnenblumen, Erbsen, Bohnen und Lupinen zur Körnergewinnung, Mischungen von Erbsen und Bohnen zur Körnergewinnung.
Zu beachten	- Für Beiträge im Jahr 2023 müssen die Massnahmen ab der Aussaat der Winterkulturen 2022 umgesetzt werden. - Für Mais, Getreide siliert, Spezialkulturen und BFF werden keine Beiträge ausbezahlt. - Für Getreide in weiter Reihe werden Beiträge ausgerichtet. - Getreide für die Saatgutproduktion kann von den Anforderungen ausgenommen werden (Gesuch). - Bio-Betriebe sind beitragsberechtigt.

(Quelle Proconseil)

Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Verzicht auf den Einsatz von **Wachstumsregulatoren, Fungiziden, Insektiziden** und **Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte:**

- Einhaltung auf **allen Flächen einer Kultur**
- Einhaltung von der Saat bis zur Ernte**



- Saatgutbeizung ist erlaubt
- Im Raps sind Insektizide mit Kaolin erlaubt
- Bei der Getreide-Saatgutproduktion sind Ausnahmen möglich
- Im Kartoffelanbau sind Fungizide erlaubt
- Im Pflanzkartoffelanbau ist Paraffinöl erlaubt



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Berechtigte Hauptkulturen		Keine Beiträge für:
- Raps - Kartoffeln - Freiland-Konservengemüse	- Getreide - Getreide in weiter Reihe - Lein - Sonnenblumen - Erbsen - Ackerbohnen - Lupinen - Mischungen von Getreide und Leguminosen	- Mais - Getreide siliert - BFF - Linsen, Hirse, Soja - Spezialkulturen
800.–/ha	400.–/ha	0.–/ha



Biobetriebe sind teilnahmeberechtigt

Anforderungen an den Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau.

(Quelle Proconseil/Grafik mi)

Serie zum Absenkpfad (Teil 4)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche



Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 13-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag
- Verzicht auf Insektizide

und Akarizide im Gemüsebau und bei einjährigen Beeren, Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen

- Längere Nutzungsdauer von Kühlen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung

ke

Einmaischen bei hohem KEF-Druck

Obstbau / Der Kirschessigfliegen-Druck nimmt rasch zu. Es besteht Gefahr, dass nun auch kleine Pflaumen, Strauchbeeren und Trauben befallen werden.

KOPPIGEN Damit Pflaumen möglichst viel Zucker und Fruchtaromen aufweisen, werden sie fürs Einmaischen zur Destillat-Herstellung meist im Zeitpunkt des Fruchtfalls geerntet. Dadurch sind diese Früchte besonderes gefährdet, von der Kirschessigfliege befallen zu werden.

Vorkehrungen treffen

Beim Einmaischen sind aus diesem Grund folgende Vorkehrungen zu treffen:

Bewuchs kurz halten: Bewuchs unter den Bäumen kurz halten, Verunkrautung vermeiden.

Tägliches Einsammeln: Tägliches Einsammeln der heruntergefallenen Früchte auf dem unter den Bäumen ausgelegten bzw. gespannten Netz.



Heruntergefallene Brennpflaumen täglich einsammeln, sortieren und einmaischen bzw. kühl lagern.

(Bild Inforama Oeschberg)

Früchte sortieren: Früchte sorgfältig sortieren. Befallene, verschmutzte, faulige Früchte entfernen.

KEF-Befallstest: Im Zweifelsfall KEF-Befallstest vornehmen – Salzwasser-Test oder Früchte einfrieren. Verletzte, essigstichige oder von der KEF befallene Früchte enthalten häufig Essigsäure-Bakterien. Diese gehören nicht in die Maise.

Befüllen in einem Zug: Befüllen des Maischebehälters zu max. 80 % in einem Zug. Kleinere Maischebehälter verwenden oder Früchte sofort kühl lagern, bis eine ausreichende Füllmenge erreicht ist.

Maischen ansäuern: Maischen mit «Maise-Schutz» ansäuern auf einen pH-Wert von 3, um das

Wachstum von unerwünschten Organismen in der Maise zu unterdrücken.

Gärung einleiten: Geführte Gärung einleiten, indem eine halbe Stunde nachdem «Maise-



Schutz» sorgfältig eingemischt wurde, eine Reinzuchtheft zugeführt wird – für eine rasche, vollständige, aromaschonende und reintonige Gärung.

Destillation: Nach zwei bis drei Wochen ist die Gärung abgeschlossen und die Steinobstmaischen sind unverzüglich zu destillieren.

Lagerung stellt Risiko dar

Die Lagerung vergorener Steinobstmaischen stellt ein hohes Risiko dar. Durch die Kirschessigfliege oder essigstichige Früchte in die Maise gelangten Essigsäure-Bakterien wandeln den aus dem Fruchtzucker vergorenen Alkohol in Essigsäure um. Die Maise hinterlässt einen stechenden Eindruck in der Nase und die Ausbeute ist stark reduziert. Daraus kann kein brauchbares Destillat in erwarteter Ausbeute hergestellt werden.

Max Kopp, Inforama Oeschberg

RAUS-Programm wird erweitert

Absenkepfad / Ab 2023 gibt es die Möglichkeit, entweder am Standard-RAUS oder am RAUS mit besonders hohem Auslauf- und Weideanteil teilzunehmen.

LINDAU Mit dem neuen «Weidebeitrag» werden mehrere Ziele verfolgt: einerseits die Verringerung der Ammoniakemissionen und Förderung von graslandbasierten Produktionssystemen, andererseits die Verbesserung des Images der Rindfleischproduktion bei den Verbrauchern.

Bedingung und Anforderung

Der Beitrag für Weidegang ist nur für Rindvieh und Wasserbüffel bestimmt; Pferde, kleine Wiederkäuer, Schweine, Geflügel, Hirsche und Bisons können

nicht angemeldet werden. Bei der Teilnahme am Programm zum Weidebeitrag für eine Rinderkategorie müssen alle anderen Rinderkategorien des Betriebs mindestens die Anforderungen des Standard-RAUS erfüllen.

Unterscheidung der Stufen

Jeder Landwirt kann zwischen den beiden Stufen des RAUS-Programms wählen. Die beiden Stufen sind aber nicht kumulierbar.

Standard-RAUS: Für das Standard-RAUS sind von November

bis April 13 Ausläufe pro Monat und von Mai bis Oktober 26 Ausläufe pro Monat erforderlich.

Weidebeitrag: Für den Weidebeitrag ist im Winter eine Anzahl von 22 Ausläufen pro Monat erforderlich. Während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) werden 26 Ausläufe pro Monat gefordert, wobei mindestens 70 % der täglichen Trockensubstanz-Tagesration als Weidegras auf der Weide aufgenommen werden muss. Grundsätzlich sollte der Anteil von 70 % Weidegras in der Ration gleichmässig

während der Vegetationsperiode eingehalten werden und nicht im Durchschnitt über die Saison.

Konsequenzen für die Praxis

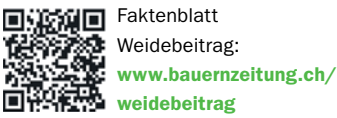
Um 70 % der TS-Tagesration auf der Weide zu decken, sind etwa 20 bis 25 Aren Weidefläche pro Milchkuh und 15 bis 20 Aren pro Mutterkuh erforderlich. Bei starken Regenfällen, Hitzewellen oder längerer Trockenheit und in den ersten zehn Tagen der Galtzeit sind Ausnahmen möglich. Zu beachten ist, dass für das

Standard-RAUS neu eine Mindestweidefläche von 4 Aren pro Grossvieheinheit (GVE) vorgeschrieben ist.

Generell hat die Sömmerung keinen Einfluss auf den RAUS-Beitrag, da die auf der Sömmerung verbrachten Tage dem Talbetrieb zugerechnet werden. Da es möglich ist, die eine oder andere Rinderkategorie unabhängig voneinander beim RAUS-Weidebeitrag anzumelden, bringt dies eine gewisse Flexibilität für Betriebe mit begrenzter Weidefläche mit sich. So können bei-

spielsweise Jungrinder oder im Sommer gesömmerte Kühe, die im Frühling und Herbst in erheblichem Umfang auf dem Basisbetrieb weiden, den Weidebeitrag erfüllen, sofern die Anforderungen an den Auslauf im Winter ebenfalls erfüllt sind.

*Pascal Rufer, Proconseil
Markus Rombach, Agridea*



Überblick Weidebeitrag

Name der Massnahme	RAUS-Beitrag und Weidebeitrag
Betroffener Bereich	Milchkühe, andere Kühe, Wasserbüffel
Ziele	Senkung der Ammoniakemissionen und Förderung von gradlandbasierten Produktionssystemen
Anforderungen	RAUS «Standard»: - Pro Monat 26 Tage Weidegang von Mai bis Oktober und Weidefläche von mind. 4 Aren pro GVE - Pro Monat 13 Tage Auslauf von November bis April RAUS «Weidebeitrag»: - Pro Monat 26 Tage Weidegang von Mai bis Oktober, mind. 70 % des Tagesbedarfs an TS durch Weidefutter gedeckt - Pro Monat 22 Tage Auslauf von November bis April Die beiden Programme sind für dieselbe Tierkategorie nicht kumulierbar. Die übrigen Anforderungen für RAUS gelten auch für den Weidebeitrag. Die Einschreibung für 2023 ist ab August 2022 möglich.
Höhe des Beitrags	- RAUS «Standard»: Fr. 190.- pro GVE (Fr. 370.-/GVE Kalb) - RAUS «Weidebeitrag»: Fr. 350.- pro GVE (Fr. 530.-/GVE Kalb)
Zu beachten	- Wenn eine Rindviehkategorie am RAUS-Weidebeitrag teilnimmt, müssen alle anderen Rindviehkategorien mindestens am Standard-RAUS teilnehmen. 70 % der TS der Ration müssen auf der Weide in Form von Weidegras aufgenommen werden, sofern keine besonderen Bedingungen vorliegen. - Es ist nicht möglich, eine Tierkategorie unter dem Jahr vom Weidebeitrag auf Standard-RAUS umzumelden.
Bemerkungen	- Anmeldung pro Kategorie möglich - Kompatibel mit Sömmerung

(Quelle Proconseil)

Weidebeiträge				
Nur für Rinder und Wasserbüffel				
Besonderheit Wenn eine Rinderkategorie am Programm «Weidebeitrag» teilnimmt, müssen alle anderen Rinder das «Standard» RAUS-Programm einhalten und angemeldet sein.	Fr. 350.-/GVE im Weidebeitrag			
	Rinder über 160 Tage			
	Fr. 530.-/GVE im Weidebeitrag			
Anmeldung im August 2022 für 2023			Jungvieh, Kälber bis 160 Tage	
Anforderungen				
	Weidetage Mai bis Oktober	Anteil Weide	Winterauslauf November bis April	Beitrag
RAUS «Standard»	26	4 Aren/GVE	13 Tage/Monat	Fr. 190.- pro GVE (Fr. 370.-/GVE-Kalb)
RAUS «Weidebeitrag»	26	70% der Tagesration an TS	22 Tage/Monat	Fr. 350.- pro GVE (Fr. 530.-/GVE-Kalb)
Bemerkungen Die Ausnahmen von RAUS (starke Niederschläge; im Frühjahr, wenn die örtlichen Verhältnisse einen Weidegang noch nicht zulassen; während der ersten zehn Tage der Galtzeit; kantonale Ausnahmen bei Trockenheit usw.) gelten auch für den «Weidebeitrag».				

 RAUS + Weidebeitrag für dieselbe Rinderkategorie sind nicht kombinierbar. In der Praxis wird zur Deckung von 70 % der TS auf der Weide mit 20 bis 25 Aren beweidbare Fläche pro Milchkuh und 15 bis 20 Aren pro Mutterkuh gerechnet.

Anforderungen an den RAUS «Standard» sowie RAUS «Weidebeitrag».

(Quelle Proconseil/Grafik mi)

Serie zum Absenkepfad (Teil 5)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirt-



schaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 13-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)

- Längere Nutzungsdauer von Kühen
- Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüsebau und bei einjährigen Beeren, Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung

Bei Trockenheit das Korn tiefer ablegen

Ackerbau / Die Rapsaussaart steht bald an. Es gilt, optimale Bedingungen für ein rasches Auflaufen zu schaffen. Vorteile bringt der Anbau mit einer Untersaat.

ZOLLIKOFEN Der geeignete Saatzeitpunkt von Raps liegt je nach Lage zwischen Mitte August und Anfang September. Das Ziel der Saat müssen optimale Bedingungen für ein zügiges Auflaufen der Kultur sein, sodass der Raps im 8- bis 12-Blatt-Stadium und einem Wurzelhalsdurchmesser von 8 bis 12 mm einwintert.

Anbausystem festlegen

Vor der Rapsaat ist das Anbausystem festzulegen. Raps kann sowohl für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso) oder auch für den Verzicht auf Herbizide angemeldet werden. Neu gibt es beim Raps für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 800 statt 400 Fran-

ken. Zudem gilt, dass bei einer Anmeldung alle Flächen der Kultur auf dem Betrieb nach denselben Richtlinien bewirtschaftet werden müssen. Gewisse Einschränkungen gelten bereits ab der Ernte der Vorkultur.

Tief aussäen bei Trockenheit

Raps kann mittels Drill- oder Einzelkornsaat ausgebracht werden. Der Reihenabstand ist der Saat- und Unkrautbekämpfungstechnik anzupassen und liegt zwischen 12 und 50 cm. Die Saatlücke beträgt im konventionellen Anbau 30 bis 45 Körner pro m². Bei mechanischer Unkrautregulierung oder bei später Saat ist eine höhere Saatlücke, bei chemischer Unkrautregulie-

rung oder früher Saat eine tiefer zu wählen. Grundsätzlich genügen im Frühjahr 25 bis 30 gut entwickelte Rapspflanzen je m² für einen Vollertrag. Bei sehr tro-

ckenem Boden kann das Rapskorn in 3 cm Tiefe abgelegt werden, ansonsten möglichst flach mit 1 bis 2 cm. Unabhängig von der Saattechnik ist eine gute



Rückverfestigung zentral, sei dies bei der Einzelkornsaat durch die Andruckrollen oder durch ein Walzen nach der Saat. Das Anwalzen ist zudem eine gute Massnahme zur Schneckenregulierung.

Untersaat begrenzt geeignet

Eine Untersaat ist nicht für alle Flächen geeignet. Auf stark unkrauteten oder mit Problemunkräutern wie Klebern oder Winden belasteten Parzellen ist davon abzuraten. Auf geeigneten Flächen reduziert sie Erosion, Durchfahrten und fördert ein gesundes Bodengefüge. Die Untersaat kann mit dem Raps direkt gemischt und gesät oder in einem separaten Durchgang aus-

gebracht werden. Der Saatzeitpunkt ist dann maximal zwei Tage vor dem des Rapses zu wählen. Die Untersaat sollte immer eingedrillt und rückverfestigt und nicht nur oberflächlich ausgebracht werden, ansonsten ist das Risiko für ein Vertrocknen hoch und der Nutzen verringert sich. Alle Bestandteile der Mischung sollten über den Winter ein sicheres Abfrieren aufweisen, so wird sie im Frühjahr nicht zur Konkurrenz für den Raps.

Unkrautkuren vor der Saat

Bei mechanischer Unkrautregulierung wird empfohlen, bereits vor der Saat ein bis zwei Unkrautkuren durchzuführen. Ab dem 4-Blatt-Stadium kann mit dem

Hackstriegel, der Rotorhacke oder dem Hackgerät ein Durchgang gemacht werden. In der Reihe zeigen Fingerhacken gute Ergebnisse. Meist genügen im Herbst zwei Hackdurchgänge. Für die chemische Unkrautregulierung sind Voraufraufherbizide geeignet. Da ab 2023 die Wirkstoffe Metazachlor und Dimethachlor (z. B. Butisan S oder Brasan Trio) nicht mehr zugelassen sind, sollten keine Mittel mit diesen Bestandteilen mehr bestellt werden. Allfällige Reste können dieses Jahr noch aufgebracht werden. Alternative Mittel zum Ausweichen wie beispielsweise Clomazon sind vorhanden.

*Christian Wenger,
Praktikant Inforama Zollikofen*

Kühe sollen länger Milch geben

Absenkpfad / Der Bund unterstützt die Reduktion von Emissionen, indem er Beiträge für eine verlängerte Nutzungsdauer von Kühen gewährt.

LINDAU Die Aufzucht von Färsen ist ein grosser Kostenpunkt und eine bedeutende Quelle von Emissionen. Da diese Jungtiere zwei bis drei Jahre unproduktiv sind, schlagen sich die Emissionen für die Aufzucht folglich auf die Anzahl der Laktationen nieder, die sie während ihrer produktiven Lebensphase machen. Wenn die Anzahl der Laktationen pro Kuh erhöht wird, werden

gleichzeitig der Bedarf an Remonten und damit auch die Emissionen gesenkt.

Gründe für die Remontierung

Die Herausforderung besteht darin, die Kühe richtig altern zu lassen, um ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit langfristig zu sichern. Durch die Analyse der Ursachen von Abgängen können Landwirtinnen und Land-

wirte gezielt in die Gesundheit ihres Betriebs investieren, um die Anzahl früher Abgänge zu reduzieren.

Die Remoniterungsrate eines Betriebs sollte idealerweise unter 25 Prozent liegen. Dies berücksichtigt natürlich, dass Abgänge aufgrund von Unfruchtbarkeit, Mastitis und gelegentlichen Lahmheiten oder Unfällen unvermeidbar sind. Wenn aber ei-

ner dieser Ursachen überwiegt, kann eine Investition in eine Beratung oder eine Herdenüberwachung für die Zukunft nur von Vorteil sein, auch wenn dies einmalige Mehrkosten verursacht.

Ein progressiver Beitrag

Der Beitrag für die Nutzungsdauer von Kühen wird für Milchkühe ab der dritten Laktation und für andere Kühe wie Mutterkühe ab der vierten Laktation gewährt. Dieser progressive Beitrag basiert auf der Anzahl der Abkalbungen zum Zeitpunkt der Schlachtung des Tieres. Für die Berechnung der Beiträge werden die Tiere dem Betrieb zugeordnet, auf dem sie zuletzt gekalbt haben. So kann ein Betrieb, der nur ausgemerzte Kühe mästet, keinen Beitrag erhalten.

Für einen Bestand von 20 Grossvieheinheiten (GVE) Milchkühe mit durchschnittlich vier Laktationen würde der Beitrag Fr. 57.50/GVE Milchkühe oder Fr. 1150.–/Jahr betragen. Ein Mutterkuhbetrieb mit demselben Bestand würde denselben Beitrag erhalten, wenn die Kühe durchschnittlich fünf Laktationen haben. Die Anmeldung für diesen Beitrag wird erst im nächsten August 2023 für 2024 beginnen.

Strategie jetzt anpassen

Da die Durchschnittswerte für die Berechnung der Anzahl der Abkalbungen aus den TVD-Daten der letzten drei Jahre stammen, ist es wichtig, bereits in diesem Jahr eine Bestandsaufnahme zu machen, um die Gründe für Abgänge zu bewerten und die Zucht- und Betriebsstrategie

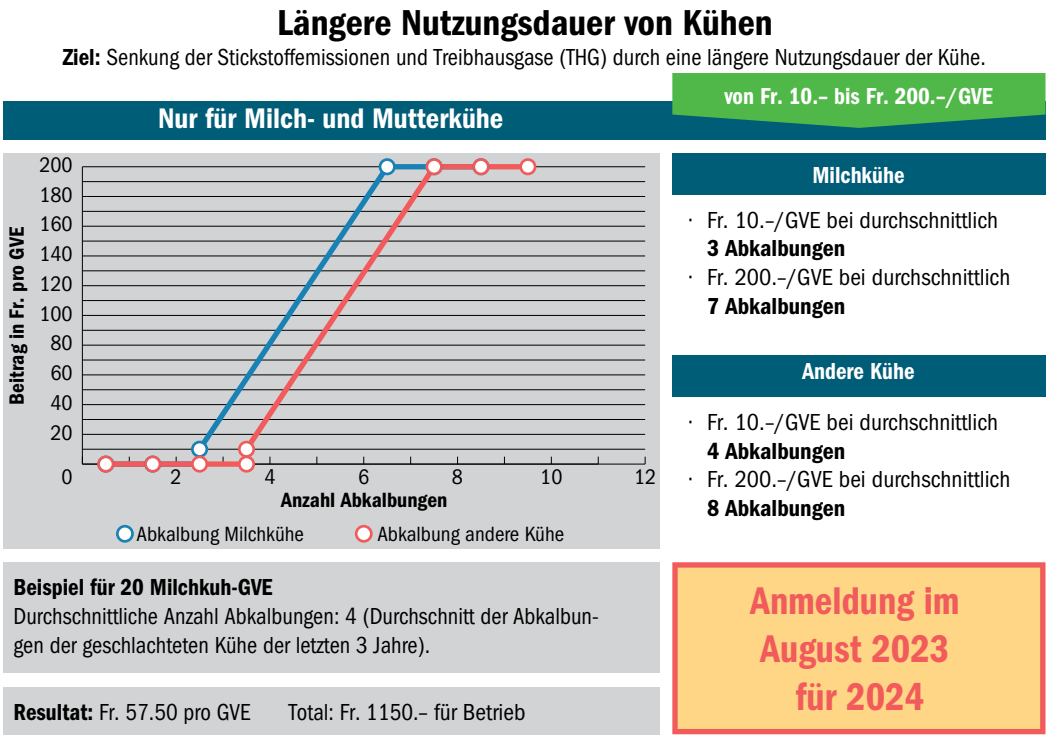
eventuell anzupassen. Das Alter bei der ersten Abkalbung hat keinen Einfluss auf diesen Beitrag, ausser, dass eine Färse, die jünger gekalbt hat, möglicherweise eher eine zusätzliche Laktation bestreiten kann. Wenn die Aufzuchtrate höher ist als der Bedarf an Remonten, hat der Verkauf von trächtigen Färsen keine Auswirkungen, solange diese nicht auf dem Verkaufsbetrieb kalben.

Jean-Luc Oberson, Proconseil
Markus Rombach, Agridea

Kostenlose Workshops zum Thema:
url.agridea.ch/shop
► Kurse ► Tierhaltung



Faktenblatt:
www.bauernzeitung.ch/nutzungsdauer-kuhe



Die TVD-Daten dienen als Berechnungsgrundlage für den Beitrag.

(Quelle Proconseil/Grafik mi)

Serie zum Absenkpfad (Teil 6)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirt-

schaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 14-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)

- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)
- Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüsebau und bei einjährigen Beeren
- Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung ke



- 10 bis 200 Franken pro Kuh-GVE, je nach durchschnittlicher Anzahl Abkalbungen beim Abgang innerhalb der letzten drei Jahre.
- Der Beitrag wird auf 7 Laktationen für Milchkühe und 8 Laktationen für andere Kühe begrenzt.
- Eine Jungkuh, die verkauft und im selben Jahr ausgemustert wird, wird dem Herkunftsbetrieb zugerechnet, wenn sie auf dem Zielbetrieb nicht wieder gekalbt hat.
- Die Beiträge werden erst 2024 ausbezahlt, die Anzahl der Abkalbungen 2022 wird im Durchschnitt aber berücksichtigt.
- Anmeldungen ab 2023 möglich.

(Quelle Proconseil)

PRODUKT

Die erste gesäuerte Aufzucht-milch in der Schweiz

Durchfallerkrankungen gehören zu den häufigsten Erkrankungen bei Kälbern in der Tränkephase. Deshalb hat Melior eine neue Aufzuchtmilch mit einem tiefen pH-Wert entwickelt. Durch den niedrigen pH-Wert sterben krankheits-erregende Keime und Bakterien bereits im Labmagen ab und gelangen nicht in den Darmtrakt. Ausserdem wirkt sich die Ansäuerung der Tränke positiv auf die Verdaulichkeit und die Futterverwertung aus. Um pathogene Bakterien im Darmtrakt zu hemmen, enthält die Melior-Aufzuchtmilch 2007 zusätzlich Milchsäurebakterien und den Zusatzstoff Progres, der eine einzigartige Wirkung auf die Darmfunktion und die Immunität der Kälber ausübt. Die Kombination aus niedrigem pH-Wert, Milchsäurebakterien und Progres garantiert eine hohe Sicherheit. Die Aufzuchtmilch 2007 eignet sich für die Tränke aus dem Eimer, dem Milchtaxi und dem Tränkeautomaten. Profitieren Sie jetzt von der laufenden Milchpulveraktion und testen Sie die Aufzuchtmilch Melior 2007 mit

Fr. 10.00/100 kg Rabatt, gültig bis 23. September 2022.

Meliofeed AG
3360 Herzogenbuchsee
058 434 15 15
www.melior.ch



Das Zeckenfieber macht dem Rindvieh zu schaffen

Tiergesundheit / Nur durch genaues Beobachten des Viehs kann die Infektionskrankheit früh genug festgestellt und behandelt werden.

BERN «2022 könnte ein Zecken-Rekordjahr werden», warnten Experten und Experten zu Beginn des Sommers. So wurden im Mai fast doppelt so viele Zeckenstiche wie im ganzen April registriert, wie sich Werner Tischhauser, Vizepräsident der Zeckenliga gegenüber dem Schweizer Radio und Fernsehen äusserte. Ob es allerdings zu einem Zeckenstich-Rekordjahr führen wird, ist nicht sicher. Das Bundesamt für Gesundheit hat in diesem Sommer zwar tatsächlich sehr viele Zeckenstiche registriert – das Corona-Jahr 2020 bleibt bisher aber noch ungeschlagen. Zwar sind das Zahlen aus dem Humanbereich, doch auch Tier-

halter müssen sich immer mehr mit der Problematik von Zeckenbissen auseinandersetzen. Warme und feuchte Tage seien nämlich für Zecken ideal und sie kämen immer häufiger auch in höheren Lagen vor, wie Experten bestätigen. **Zecken wandern in die Höhe** So wird auch auf den Alpen das umgangssprachlich genannte Zeckenfieber aufgrund der steigenden Temperaturen immer präsenter. Weil die Parasiten (insbesondere die bekannteste Art der Schildzecken, der Gemeine Holzbock) Überträger von diversen Erkrankungen sind, die von Bakterien oder Würmern verursacht werden,

sind sie bei den Tierhaltern besonders gefürchtet. Eine dieser Infektionen ist die Anaplas-mose, bei der das Bakterium die weissen Blutzellen angreift und so das Immunsystem schwächt. **Apathie und Fieber** Das Zeckenfieber zeigt sich bei laktierenden Kühen in der Regel in Form von abrupt sinkender Milchleistung, Apathie und wie es der Name sagt, Fieber. Es gilt jedoch bei Verdacht auf Zeckenfieber, das Tier genau zu beobachten und eine professionelle Diagnose machen zu lassen, damit auch eine angepasste Behandlung vollzogen werden kann. *sjh*

KORRIGENDUM

Einsatz von Siliermitteln

Im Artikel «Aussergewöhnlich frühe Ernte» von letzter Woche, welcher von der bevorstehenden Maisernte und dem Einsatz von Siliermitteln handelte, hat sich ein Fehler eingeschlichen. Beim Schutz vor Nacherwärmung wurden unter anderem Produkte mit heterofermentativen Milchsäurebakterien aufgeführt, dass diese die Hauptgärung fördern, jedoch das Risiko für Nacherwärmungen steigt. Diese Aussage ist falsch. Heterofermentative Bakterien schützen vor Nacherwärmung in der Silage durch die Bildung von Essigsäure. Homofermentative Bakterien werden zur Förderung der Hauptgärung eingesetzt. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler. *sgf*

Es bleibt kein Stein auf dem anderen

Absenkepfad / Mit der neuen Agrarpolitik gibt es auch neue Änderungen im Gemüse- und Beerenanbau sowie für Spezialkulturen.

LINDAU Die Verringerung der Risiken durch Pflanzenschutzmittel ist ein wichtiges Thema der neuen Agrarpolitik und soll durch ein grundsätzliches Verbot bestimmter Wirkstoffe im ÖLN erreicht werden. Zusätzlich werden bestehende Produktionssystembeiträge (PSB) angepasst und neue eingeführt. Die Beiträge «Verzicht auf Herbizide» und «Verzicht auf Insektizide und Akarizide» ergänzen sich gegenseitig und sind ein wichtiger finanzieller Aspekt, um die Senkung des Basisbeitrags auszugleichen. Was sind die wichtigsten Änderungen und Herausforderungen für Produzentinnen und Produzenten von einjährigem Gemüse, Beeren sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen?

Zu den Wirkstoffen, die im ÖLN ab 2023 neuen Regelungen für den Gemüseanbau unterliegen, gehören insbesondere Insektizide der Gruppe der Py-



Im Beerenanbau wird sich ab 2023 einiges ändern. (Bild BauZ)

rethroiden und Herbizide (Metazachlor, Terbutylazin und S-Metolachlor), die unter anderem in den folgenden Produkten enthalten sind: Karate Zeon, Decis Protech, Cypermethrin, Butisan S, Gardo Gold und Dual Gold.

Für gewisse Anwendungen im Gemüsebau, für die kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist und bei denen die Schaderreger in den meisten Regionen der Schweiz regelmässig auftreten und Schäden verursachen, sieht die Direktzahlungsverordnung (DZV) jedoch Ausnahmen vor. Die Liste mit den Ausnahmen wird vom Bundesamt für Landwirtschaft periodisch nachgeführt und erstmals diesen Herbst bekannt gegeben. Die Anwendung der oben genannten Wirkstoffe wird also im Rahmen des ÖLN unter gewissen Voraussetzungen weiterhin möglich sein.

Auch bei einjährigen Spezialkulturen wird die Umsetzung von Massnahmen gegen Abdrift und Abschwemmung gefordert. Es gilt 1 Punkt für alle Behandlungen in Bezug auf Abdrift und ebenfalls 1 Punkt auf den betroffenen Parzellen in Bezug auf Abschwemmung zu erreichen.

Diese Anforderungen werden in einem Folgeartikel behandelt.

Die Massnahme «Verzicht auf Herbizide in Spezialkulturen» ersetzt den Ressourceneffizienzbeitrag «Reduktion von Herbiziden auf offenen Ackerflächen». Die Anforderungen bleiben für die einjährigen Spezialkulturen gleich, aber die Höhe des Beitrags wird angepasst. Diese Massnahme wird durch einen neuen PSB «Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau» ergänzt. Es ist möglich, eine der beiden Massnahmen einzeln auf unterschiedlichen Flächen oder zusammen auf derselben Fläche umzusetzen.

Vincent Doimo,
Office Technique Maraicher,
Johannes Hanhart, Agridea



Faktenblätter:
www.bauernzeitung.ch/absenkepfad-gemuese-und-beeren

Serie zum Absenkepfad (Teil 7)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 14-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)

- Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüsebau und bei einjährigen Beeren (2.9.22)
- Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung



Überblick Beitrag in Spezialkulturen

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide in Spezialkulturen
Betroffener Bereich	● Einjähriges Freilandgemüse ohne Konservengemüse ● Freilandgemüse unter Tunnel ● Einjährige Beeren ● Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen.
Ziele	● Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und den verbundenen Risiken. ● Förderung der mechanischen Unkrautbekämpfung.
Anforderungen	● Beginn der Massnahme: - Während des ganzen Jahres für Spezialkulturen (Gemüse, Beeren, Gewürz- und Medizinalpflanzen); - Ab der Ernte der vorherigen Hauptkultur für Freilandkonservengemüse auf der offenen Ackerfläche. ● Einzelstockbehandlungen und der Einsatz von Geräten, die Herbizide detektionsbasiert und selektiv applizieren, sind erlaubt. ● Bandbehandlungen ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche sind erlaubt. ● Die Anmeldung erfolgt pro Fläche. ● Die Verpflichtungsdauer beträgt 1 Jahr.
Höhe des Beitrags	● Fr. 1000.-/ha
Zu beachten	● Biobetriebe sind beitragsberechtigt. ● Für Kulturen im ganzjährig geschützten Anbau (Hochtunnel und Gewächshaus) wird kein Beitrag ausgerichtet. ● Für Anforderungen und Beitragshöhe von Freiland-Konservengemüse, Tabak und Chicorée siehe BZ-Artikel Nr. 3 (Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau).

(Quelle Proconseil)

Überblick Beitrag im Gemüse- und Beerenanbau

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenbau
Betroffener Bereich	● Einjähriges Freilandgemüse ohne Konservengemüse ● Einjährige Beeren.
Ziele	● Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Reduktion der Gefahr von Rückständen.
Anforderungen	● Verzicht auf Insektizide und Akarizide, die sowohl im ÖLN als auch im Bioanbau zugelassen wären. ● Mikroorganismen (Teil B) und Makroorganismen (Teil C) sowie Grundstoffe (Teil D), die gemäss Anhang 1 PSMV zugelassen sind, dürfen verwendet werden. ● Chemische Substanzen mit anderen Wirkungsweisen (z. B. Pheromone) gemäss Anhang 1 PSMV dürfen verwendet werden. ● Die Anmeldung erfolgt pro Fläche. ● Die Verpflichtungsdauer beträgt 1 Jahr.
Höhe des Beitrags	● Fr. 1000.-/ha
Zu beachten	● Freiland-Konservengemüse ist für diesen Beitrag nicht berechtigt. Es kann aber für den «Extensio»-Beitrag angemeldet werden (Fr. 800.-/ha) ● Biobetriebe können ihre Flächen für diesen Beitrag anmelden, aber die für den biologischen Anbau zugelassenen Mittel (insbesondere Spinosad, Pyrethrin) dürfen nicht verwendet werden. ● Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze), Makroorganismen (Nematoden, Milben, Insekten) sowie Grundsubstanzen (Pflanzendekokte usw.) dürfen verwendet werden. ● Chemische Substanzen mit übrigen Wirkungsarten, wie bspw. Pheromone, dürfen verwendet werden.

(Quelle Proconseil)

Die Neulinge Axen und Bonavau überzeugen

Winterweizen / Swissgranum hat bereits die neusten Resultate aus den Feldern der zweijährigen Versuche aufs Papier gebracht.

BERN Um den Getreidebau gibt es dieses Jahr natürlich bessere Nachrichten zu verkünden als letztes Jahr. So war die Witterung bis auf das Niederschlagsdefizit im Frühjahr günstig, wie Swissgranum in seiner Mitteilung zusammenfasst. Aufgrund dieser trockenen und heissen Bedingungen konnten die Versuche früher als in den vergangenen Jahren geerntet werden. Die meisten Standorte wurden nicht stark durch die Unwetter während der Ernteperiode beeinträchtigt.

Die Gewitter hatten jedoch einen starken Einfluss auf die Standfestigkeit der Pflanzen. Der Krankheitsdruck war mit-

telmässig bis gering. Einzig Septoria wurde an sämtlichen Standorten beobachtet. Ebenfalls an zahlreichen Standorten wurden Braunrost-Infektionen und Mehltau verzeichnet. Der Befall mit Mehltau ebenso wie Fusarium (falls vorhanden) war wegen der trockenen Bedingungen im Frühjahr jedoch meist gering.

Durchschnittlich 77,5 dt/ha

Gemäss Swissgranum liegt der durchschnittliche Ertrag des zweijährigen Versuchs unter ÖLN-Bedingungen bei 77,5 dt/ha und der durchschnittliche Proteingehalt bei 14,0 %. Das durchschnittliche Gewicht pro Hekto-



Wegen der trockenen Bedingungen konnten die Felder der Versuche früher geerntet werden. (Bild BauZ)

liter für alle Sorten über die zwei Jahre erreichte 78,3 kg/hl.

Beim Körnerertrag liegen Axen (76,7 dt/ha) und Bonavau (74,5 dt/ha), die beiden neuen Sorten auf der Empfehlungsliste, an erster und dritter Stelle der TOP-Klasse-Sorten.

Beim Eiweissgehalt belegen die ersten drei Plätze in der TOP-Klasse Diavel und Piznair (15,1 %) sowie Axen (15,0 %).

Neue Sorte räumt ab

Beide Futterweizensorten haben wie gewohnt höhere Erträge als Brotweizensorten. Campesino, die neue Futterweizensorte auf der Empfehlungsliste, erreicht 89,4 dt/ha und Poncione 84,5 dt/

ha. Der Versuchsdurchschnitt unter Extensio-Bedingungen in den Jahren 2021 und 2022 beträgt 71,3 dt/ha für den Ertrag und 13,0 % für den Eiweissgehalt, d. h. einen um 6,2 dt geringeren Ertrag als der ÖLN-Durchschnitt bzw. nur 12 Sorten werden unter Extensio-Bedingungen gegen 24 Sorten unter ÖLN-Bedingungen getestet). Das durchschnittliche Hektolitergewicht erreicht 76,9 kg/hl (1,4 kg weniger als der ÖLN-Durchschnitt).

pd



Sortenempfehlung für die Aussaat 2022:
www.bauernzeitung.ch/winterweizen-versuche



Eine flächenweise Anmeldung der neuen Beiträge ist möglich, aber von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

(Bild BauZ)

Neue Beiträge für den Rebbau ab 2023

Absenkepfad / Speziell für Dauerkulturen und den Weinbau gelten neue Beiträge. Es lohnt sich, sich mit den Anforderungen auseinanderzusetzen.

BERN Die Änderungen der Direktzahlungsverordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, betreffen auch den Weinbau. Bestehende Beiträge, wie beispielsweise der Verzicht auf Herbizide, ändern sich und neue Beiträge, wie die angemessene Bodenbedeckung, werden eingeführt.

Verzicht statt Reduktion

Die parlamentarische Initiative 19.475 bringt für den Weinbau einige Anpassungen mit sich. Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften im ÖLN, wie beispielsweise die neuen Massnahmen zu Drift und Abschwemmung, gibt es auch neue Produktionssystembeiträge (PSB), speziell für die Dauerkulturen und den Weinbau. Der ehemalige Ressourceneffizienzbeitrag «Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau» wird durch die neuen

PSB «Verzicht auf Herbizide» und «Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte» ersetzt. Die beiden Produktionssysteme sind freiwillig.

Als Ausgleich zur Senkung des Basisbeitrages können die Beiträge jedoch wichtig sein. Man sollte sich daher gut mit den notwendigen Anforderungen auseinandersetzen. Rebbaubetriebe haben die Möglichkeit, von fünf verschiedenen PSB zu profitieren. Vier Beiträge werden in den unten stehenden Tabellen vorgestellt.

Die Biobetriebe profitieren

Der PSB zu den Nützlingsstreifen wird in einem späteren Artikel dieser Serie genauer erläutert. Biobetriebe können von allen Beiträgen profitieren, ausser der «Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft».

Eine flächenweise Anmeldung ist möglich. Wie die Fläche definiert ist, entscheidet der entsprechende Kanton. Neu gilt eine Verpflichtungsdauer von vier Jahren. Nach der Anmeldung müssen die Anforderungen während vier Jahren auf derselben Fläche erfüllt werden. Falls die Anforderungen in einem Jahr nicht alle erfüllt werden können, ist eine rechtzeitige Abmeldung möglich. Bei einer ersten Abmeldung innerhalb der vier Jahre werden keine Beiträge ausbezahlt, bei einer weiteren ist mit Sanktionen zu rechnen.

Axel Jaquero, Estelle Pouvreau PCO Viticole, Johannes Hanhart, Agridea



Weitere Infos:
www.bauernzeitung.ch/absenkepfad-dauerkulturen

Serie zum Absenkepfad (Teil 8)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In einer 14-teiligen Artikelserie verschaffen wir einen Überblick:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)

- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)
- Verzicht auf Insektizide im Gemüsebau und bei einjährigen Beeren (2.9.22)
- Verzicht auf PSM nach der Blüte in Dauerkulturen
- Gezielte Anwendung und Auswahl von PSM
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und Befüllen von Spritzen
- Neue BFF-Typen
- Neuerungen im ÖLN
- Zusammenfassung



Beitrag für die Bodenbedeckung

Name der Massnahme	Angemessene Bedeckung des Bodens
Betroffener Bereich	Rebbau
Anforderungen	● Pro Parzelle muss die Bodenbedeckung mindestens 70 % betragen (einschliesslich Dauer-, Spontan-, Saat- und Gründungsbegrünung) ● Traubentrester (frisch oder kompostiert) in einer Menge, die dem Äquivalent der geernteten Trauben des Betriebs entspricht, muss auf die Rebfläche zurückgebracht und verteilt werden. ● Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Verteilung des Tresters auf die Parzellen. Diese liegt in der Verantwortung der Landwirtin/des Landwirts. ● Die Anforderungen müssen auf allen Rebparzellen des Betriebs eingehalten werden. ● Die Verpflichtungsdauer beträgt 4 Jahre.
Höhe des Beitrags	● 1000.-/ha/Jahr

(Quelle Agridea, Proconseil)

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen
Betroffener Bereich	Rebbau
Anforderungen	● Nach dem Stadium BBC 73 (Beeren schrottkorngröss) dürfen nur noch Produkte angewendet werden, welche im Biolandbau auch zugelassen sind. ● Die Kupfermenge pro Jahr und Hektare ist auf 1,5 kg beschränkt. ● Die Verpflichtungsdauer beträgt 4 Jahre. ● Eine flächenweise Anmeldung ist möglich.
Höhe des Beitrags	● 1100.-/ha/Jahr

(Quelle Agridea, Proconseil)

Beitrag für die Bewirtschaftung mit Bio-Mitteln

Name der Massnahme	Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft
Betroffener Bereich	Rebbau
Anforderungen	● Im Anbau sind nur Pflanzenschutzmittel und Dünger erlaubt, die auch im Bioanbau zugelassen sind. ● Die minimale Verpflichtungsdauer beträgt 4 Jahre. Beiträge werden für maximal 8 Jahre ausbezahlt. ● Bei einer Umstellung auf biologische Landwirtschaft ist eine vorzeitige Abmeldung möglich. ● Eine flächenweise Anmeldung ist möglich.
Zu beachten	● Die Produkte dürfen nicht als Bioprodukte gekennzeichnet und vermarktet werden.
Höhe des Beitrags	● 1600.-/ha/Jahr

(Quelle Agridea, Proconseil)

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide in Spezialkulturen
Betroffener Bereich	Rebbau
Anforderungen	● Nur eine gezielte punktuelle Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock herum ist erlaubt. ● Eine Streifenbehandlung ist nicht erlaubt. ● Die Verpflichtungsdauer beträgt 4 Jahre. ● Eine flächenweise Anmeldung ist möglich.
Zu beachten	● Flächen zur Förderung der Biodiversität (BFF) und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt sind nicht beitragsberechtigt.
Höhe des Beitrags	● 1000.-/ha/Jahr

(Quelle Agridea, Proconseil)

ÖLN wird im Obstbau strenger

Absenkpfad / Nebst obligatorischen Änderungen stehen den Bewirtschaftern von Dauerkulturen zunehmend auch freiwillige Massnahmen zur Auswahl.

BERN Parallel zu den Änderungen für die einjährigen Spezialkulturen und den Rebbaugibt es mit der neuen Agrarpolitik auch Anpassungen beim Obstbau. Diese Änderungen umfassen strengere Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis sowie freiwillige Massnahmen. Eine dieser Neuerungen ist die Reduktion der Abdrift und Abschwemmung um mindestens einen Punkt. Die Reduktion der Abschwemmung muss auf allen Parzellen eingehalten werden, die mehr als 2 % Neigung aufweisen und in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer und entwässerte Strassen oder Wege angrenzen. Dies wird durch die begrüntten Fahr-gassen und Vorgewende bereits erfüllt.

Injektordrüsen können helfen
Die Abdrift muss neu für alle Anwendungen von Pflanzenschutzmittel um mindestens einen Punkt reduziert werden. Dies kann zum Beispiel mit dem

Einsatz von Injektordüsen erreicht werden.
Zudem dürfen die drei risikoreichen PSM Cypermethrin, Del-tamethrin und Lambda-Cyhalothrin mit einer Zulassung für den Obstbau im ÖLN nicht mehr verwendet werden. Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion (Saio) hat diese allerdings schon seit längerem nicht mehr zugelassen.
Den Ausfall kompensieren
Die Senkung des Basisbeitrags von Fr. 300.-/ha betrifft auch die Dauerkulturen. Das Umsetzen der neuen Massnahmen zur Reduktion von PSM kann diese Senkung allerdings wieder ausgleichen. Der aktuelle Ressourceneffizienzbeitrag «Präzise Applikationstechnik», welcher die Anschaffung von neuen driftmindernden Spritzgeräten unterstützt, wird bis Ende 2024 weitergeführt. Mehrere freiwillige Beiträge für mehrjährige Obst- und Beerenkulturen werden per 2023 neu eingeführt. Diese Bei-

träge werden in der Tabelle auf dieser Seite vorgestellt. Der Beitrag für Nützlingsstreifen wird in einem separaten Artikel vorgestellt.
Die Anmeldung erfolgt immer flächenweise und für jeweils vier Jahre auf derselben Fläche. Die verschiedenen Beiträge können kumuliert werden. Abgesehen von der Massnahme «Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft» können auch Biobetriebe von den Beiträgen profitieren. Eine Abmeldung während der Saison ist möglich. Bei einer ersten Abmeldung innerhalb des Vierjahreszeitraums werden keine Beiträge ausbezahlt, bei einer weiteren wird es zu Sanktionen kommen.
*Claire Legrand,
Union fruitière lémanique,
Johannes Hanhart, Agridea*
Ergänzende Infos finden Sie hier:
www.bauernzeitung.ch/absenkpfad-obst-dauerkulturen

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide
Betroffener Bereich	Obstbau in Obstanlagen, Rebbaug, Beerenbau, Permakultur, mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen, Hopfen, Rhabarber, Spargel.
Anforderungen	- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden. - Eine gezielte Behandlung mit Blattherbiziden rund um den Stock/Stamm erlaubt. - Die Verpflichtungsdauer beträgt 4 Jahre - Flächenweise Anmeldung.
Höhe des Beitrags	1000.-/ha

(Quelle Agridea, Proconseil)

Beitrag für die Bewirtschaftung mit Biomitteln

Name der Massnahme	Beitrag für die Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft
Betroffener Bereich	Obstbau in Obstanlagen, Beerenanbau, Permakultur, Rebbaug.
Anforderungen	- Im Anbau sind nur Pflanzenschutzmittel und Dünger erlaubt, die auch im Bioanbau zugelassen sind. - Die minimale Verpflichtungsdauer beträgt 4 Jahre. Beiträge werden für maximal 8 Jahre ausbezahlt. - Bei einer Umstellung auf biologische Landwirtschaft ist eine vorzeitige Abmeldung möglich. - Flächenweise Anmeldung.
Höhe des Beitrags	1600.-/ha
Zu beachten	Die Produkte dürfen nicht als Bioprodukte gekennzeichnet und vermarktet werden.

(Quelle Agridea, Proconseil)

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide

Name der Massnahme	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen
Betroffener Bereich	Obstbau, Beerenbau, Rebbaug.
Anforderungen	- Ab Stadium BBCH 71: - bei Kernobst, Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall); - bei Steinobst, Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall); - bei Beeren, beginnendes Fruchtwachstum, Entwicklung erster - Basisfrüchte, Abfallen der unbefruchteten Blüten; - Es dürfen nur noch Produkte angewendet werden, welche im Biolandbau zugelassen sind. - Der Kupfereinsatz ist auf 1.5 kg pro Hektare und Jahr im Kernobstbau und 3 kg im Steinobst- und Beerenanbau beschränkt. - Die Verpflichtungsdauer beträgt vier Jahre. - Flächenweise Anmeldung.
Höhe des Beitrags	1100.-/ha
Zu beachten	- Sobald die früheste Sorte der angemeldeten Fläche das vorgegebene Stadium erreicht, dürfen nur noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind. - Infolge der strengeren Anforderungen an den maximalen Kupfereinsatz können die angemeldeten Flächen auch Beiträge gemäss Art. 66 und Art. 71 DZV erhalten.

(Quelle Agridea, Proconseil)

Serie zum Absenkpfad (Teil 9)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirt-

schaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In der Serie behandeln wir:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)

- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbaug (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN
- Änderungen in der Biodiversitätsförderung
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen
- Zusammenfassung ke



So früh dran wie selten zuvor

Ackerbau / Auf Feldern, wo Silomais angebaut und bereits eingefahren wurde, muss aus Bodenschutzgründen eine Zwischenkultur angelegt werden.

ZOLLIKOFEN Die Maisernte hat dieses Jahr überdurchschnittlich früh begonnen. Die lange Trocken- und Hitzeperiode im Sommer führte dazu, dass der Mais zügig abgereift ist. Auf Maisfeldern, die vor dem 30. August geerntet wurden und bei denen keine Winterkultur folgt, muss



Die Silomaisernte startete dieses Jahr aufgrund der Trockenperioden überdurchschnittlich früh.

(Bild Inforama)

Bis zur nötigen Vegetationsruhe braucht die Gerste rund 45 bis 55 Wachstumstage. Zu frühe Saaten, bestocken länger und werden dichter. Dies begünstigt bereits im Herbst den Krankheitsdruck und die Auswinterungsschäden.

Mehr Pflanzen pro Fläche

Idealerweise werden 6-zeilige Sorten mit einer Saatchichte von 250 Körner pro Quadratmeter gesät. 2-zeilige Sorten liegen leicht höher, mit einer Saatchichte von 275 Körner pro Quadratmeter. Werden die Saattermine nach vorne oder hinten geschoben, sollte auch die Saatchichte entsprechend angepasst werden. Verzögert sich die Saat, müsste die Saatchichte entsprechend erhöht werden, damit die kürzere Bestockungszeit mit mehr Pflanzen pro Fläche kompensiert werden kann.

Parallel zur Erntezeit laufen momentan die kantonalen

Herbsterhebungen. Mit dem Verordnungspaket wurden neue PSM- und Düngemittel-Reduktionsprogramme lanciert. Die Programme sind komplex. Die jeweiligen Beratungsdienste der

Kantone können bei der individuellen Beurteilung Unterstützung bieten.

*Martina Aeschbacher,
Beratung Pflanzenbau,
Inforama*



gemäss Bodenschutzgesetz eine Zwischenkultur zur Begrünung angelegt werden.

Verzweigung als Risiko

Gerste sollte nicht zu früh gesät werden, denn Saatzeitpunkte vor

Ende September erhöhen das Risiko von Gelbverzweigung. Das Virus gelangt mit Blattläusen zur Gerste. Entwickeln sich die Pflanzen im Herbst dann zügig, trifft das empfindliche Jugendstadium mit dem Blattausflug zusammen und innerhalb von 10 bis 20 Tagen können

erste Vergilbungen an den Blättern auftreten. Im Frühjahr bleiben die infizierten Pflanzen in ihrer Entwicklung zurück. Oft treten solche Vergilbungen auch nesterweise auf. Im Frühjahr bleiben dann ganze Bereiche von Feldern in der Entwicklung zurück.

Reklame

Tarak®

Unkrautfrei in den Winter

www.staehler.ch

Alpen im Wandel

FRICK Der ökologische Wandel findet in den Alpen bereits statt – und wir sind mitten drin. Um die beispiellosen Umwelt- und Nachhaltigkeits Herausforderungen zu meistern, die vor uns liegen, müssen wir unseren Lebensstil anpassen und unseren Energieverbrauch, unsere Produktionsmethoden und unsere Lebensmittelversorgung überdenken. Neben der Energiewende, der Wirtschaftswende und der Agrar- und Ernährungswende erleben auch viele andere Sektoren wie der Tourismus, die Mobilität oder die Raumplanung einen Wandel.

Alpweiden älter als das Land

Anfang September fand in Brig VS die Alpenwoche 2022 statt. Diese wurde gemeinsam mit den führenden alpinen Organisationen veranstaltet. Um die 100 Personen aus allen Alpenländern nahmen an der Veranstaltung teil. Verschiedene Themen wurden während dieser Woche erörtert, darunter die Herausforderungen und Möglichkeiten in der Produktion von Wiederkäuern mit Raufutter auf Alpweiden durch den FiBL-Mitarbeiter Franz Josef Steiner und Äpler Alain Gisiger.

Weiter wurde der geschichtliche Aspekt der Alpweiden aufgezeigt, so ist die Bewirtschaftung von Alpweiden in der Schweiz viel älter als die Schweiz selbst. Aufgrund von Ausgrabungen im Muotathal weiss man, dass die Alpen schon vor 10000 Jahren genutzt wurden. Während der damaligen Zeit waren die Wiesen oberhalb der Baumgrenze ideal für die Jagd und das Beweiden mit Wiederkäuern. Besonders interessant: Damals, während einer kurzen wärmeren Zeit, ging die Waldgrenze höher hinauf.

Viele verschiedene Ansätze

Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA Schweiz, die Organisatorin der Alpenwoche, beteiligt sich an nationalen und internationalen Projekten. Im Vordergrund stehen dabei Vorhaben im Verbund mit CIPRA International, den nationalen CIPRA-Vertretungen und den Mitgliedsorganisationen, wie etwa Projekte zur Anpassung an den Klimawandel oder im Bereich des naturnahen Tourismus. Die CIPRA Schweiz möchte ihre Rolle als Projektpartnerin auf nationaler und internationaler Ebene weiter stärken.

Es gibt nicht die eine Lösung, sondern viele verschiedene Ansätze für eine ökologische Transition in den Alpen. Lebensqualität, klimaschonendes Wohnen und Bürgerbeteiligung stehen im Zentrum der Lösungen.

Franz Josef Steiner,
Forschungsinstitut für
biologischen Landbau (FiBL)



Schon vor 10000 Jahren wurden Alpen beweidet. (Bild FiBL)



Mit dem Verordnungspaket wird unter anderem die Begrenzung von 70000 Franken pro Standardarbeitskraft per 2023 gestrichen.

(Bild Hans Rüssli)

Der ÖLN wird noch ökologischer

Absenkepfad / Es bleibt etwas Zeit, sich auf die Änderungen, welche im Rahmen der PI beschlossen wurden, vorzubereiten.

BERN Mit dem ersten Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative (PI) hat der Bundesrat auch Anpassungen an den Bestimmungen des ÖLN vorgesehen. Diese betreffen den Pflanzenschutz, die Nährstoffbilanz und die Biodiversitätsförderung, aber treten teilweise erst ab 2024 oder später in Kraft.

In dieser Artikelserie wurden die neuen, freiwilligen Massnahmen, die für 2023 geplant sind, bereits beleuchtet. Doch was gilt neu im ÖLN?

Begrenzung aufgehoben

Die Begrenzung der Direktzahlungen von 70000 Franken pro Standardarbeitskraft wird per 2023 aufgehoben, ebenso wie die Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I auf maximal 50 Prozent der beitragsberechtigten Flächen.

Von der Aufhebung der Begrenzung sollen diejenigen Betriebe profitieren, die sich in der

Umsetzung der neuen Massnahmen engagieren.

Mindestens acht Jahre BFF

Bei Änderungen der Flächennutzungen gilt es zu beachten, dass auf einigen Biodiversitätsförderflächen (BFF) eine Verpflichtungsdauer von mindestens acht Jahren gilt. Ein vorzeitiger Ausstieg ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Bei Pachtlandverlust
- Der Kanton kann einen vorzeitigen Ausstieg bewilligen, wenn z. B. eine Ersatzfläche angelegt wird und gleichzeitig die Biodiversität oder der Ressourcenschutz verbessert wird. Die Fläche muss mindestens gleich gross sein wie die ursprüngliche Fläche.
- Bei einer Beitragsenkung ist ein vorzeitiger Ausstieg ebenfalls möglich. Achtung: Die Senkung des Basisbeitrags für BFF auf Dauergrünland von 450.- auf 300.-/ha be-

rechtigt nicht zum vorzeitigen Ausstieg.

Um die Auswirkungen der Beitragsanpassungen auf den Betrieb abschätzen und daraus Massnahmen ableiten zu können, empfiehlt es sich, die Flächen, Kulturen und Programm-beteiligungen zu analysieren.

Merkblätter sollen helfen

In weiteren Artikeln dieser Serie werden Themen wie Abdrift und Abschwemmung noch genauer beschrieben. Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahl ist in den kostenlosen Agridea-Merkblättern «Reduktion der Drift und Abschwemmung» zu entnehmen.

Stéphane Teuscher, Prométere,
Martina Rösch, Agridea



Hier finden Sie die Merkblätter zum Thema:
www.bauernzeitung.ch/absenkepfad-oeln

Biodiversitätsförderung im Ackerland

Mit den Änderungen in der Biodiversitätsförderung sollen spezifische Acker-Biodiversitätsförderflächen (BFF) gefördert werden. Diese Massnahmen sollen den Eintrag von Nährstoffen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren. Diese Änderungen treten ab 2024 in Kraft und beinhalten folgende Aspekte:

- Die Änderung betrifft Betriebe mit mehr als 3 Hektaren

offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone.

- Auf 3,5% der Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) müssen BFF angelegt werden.
- Höchstens die Hälfte der geforderten 3,5% darf durch Getreide in weiter Reihe erfüllt werden.
- Auf diesen Flächen anrechenbar sind: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Acker-

fläche, regionsspezifische BFF auf der offenen Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie Getreide in weiter Reihe.

- Die 3,5% BFF können auch überbetrieblich im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllt werden. In diesem Fall muss die Anforderung auf Gemeinschaftsebene, aber nicht notwendigerweise auf Ebene der einzelnen Betriebe erfüllt werden. Agridea

Nährstoffverluste reduzieren

Die Verringerung von Nährstoffverlusten ist das zweite Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative. Hier gibt es ebenfalls neue Anforderungen.

Nährstoffbilanz (ab 2024):

- Der bisher geltende Fehlerbereich von +10% beim Phosphor und Stickstoff in der Nährstoffbilanz wird gestrichen.
- Kontrollen erfolgen ab 2025 anhand der Bilanz von 2024.

Schleppschlauch (ab 2024):

- Einsatz emissionsmindernder Ausbringtechniken auf Flä-

chen mit weniger als 18% Hangneigung sind ab 2024 obligatorisch.

- Betriebe mit weniger als 3 ha Schleppschlauchpflichtiger Fläche sind von diesem Obligatorium ausgenommen.
- Die betroffenen Flächen werden in den jeweiligen kantonalen Systemen ausgewiesen.

Mitteilungspflicht (frühestens 2025):

- Zukünftig müssen Kraft-

fütterungen im zentralen Informationssystem des Bundes erfasst werden (ähnlich wie im System Hoduflu).

Phasenfütterung (voraussichtlich ab 2027):

- Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Mastschweinen, Zuchtschweinen und Ferkeln.
- Bei der Fütterung darf der betriebsspezifische Grenzwert nicht überschritten werden. Agridea

Verringerung der PSM-Risiken

Die Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln ist das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative.

Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko (ab 2023): Für Wirkstoffe mit einem erhöhten Risiko gilt ein grundsätzliches Anwendungsverbot im ÖLN.

Dies betrifft Insektizide auf Pyrethroid-Basis und bestimmte Wurzelherbizide. Vom Anwendungsverbot ausgenommen sind Anwendungen ohne möglichen Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial. Kantonalen Pflanzenschutzstellen können Sonderbewilligungen ausstellen. Für gewisse Kultur-Schaderreger-Kombinationen ist eine Anwendung weiterhin erlaubt.

Abdrift (2023, Kontrolle ab 2024):

- Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln um mindestens einen Punkt.
- Driftreduktion ist mit dem Einsatz von Injektordüsen umsetzbar.

Abschwemmung (2023, Kontrolle ab 2024):

Auf

allen Flächen mit mehr als 2% Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässern, entwässerten Strassen oder Wege angrenzen, muss die Abschwemmung um mindestens einen Punkt reduziert werden.

Wichtig: Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten weiterhin die produktspezifischen Auflagen (Spe 3-Sätze).

Innenreinigung (ab 2023): Alle Pflanzenschutzgeräte mit mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und einer automatischen Innenreinigung ausgerüstet sein.

Anwendungsverbot (ab 2023):

- Pflanzenschutzmittelbehandlungen sind zwischen dem 15.11. und 15.02. verboten.
- Abschaffung des spezifischen Stichtages für Voraufbehandlungen im Getreide.

Mitteilungspflicht (frühestens ab 2025):

Das Inverkehrbringen und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen in Zukunft im Informationssystem des Bundes erfasst werden. Agridea

Serie zum Absenkepfad (Teil 10)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In der Serie behandeln wir:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)



- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)
- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbau (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN (23.9.22)
- Änderungen in der Biodiversitätsförderung
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen
- Zusammenfassung

Eine neue Massnahme ziert den Katalog

Absenkpfad / Nützlingsstreifen sind vollständig und der neue BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» zur Hälfte an die 3,5 % BFF im Ackerland anrechenbar.

LINDAU Ab 2023 gibt es mit dem «Getreide in weiter Reihe» einen neuen Biodiversitätsförderflächen-Typ (BFF-Typ) auf der Ackerfläche. Das Element «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» wird angepasst und umbenannt.

Defizit im Ackerland

Die neue Agrarpolitik hat neben der Verringerung der Risiken durch Pflanzenschutzmittel das Ziel, die Biodiversität auf der offenen Ackerfläche und in den Dauerkulturen zu fördern. Im Grünland sind Biodiversitätsförderflächen (BFF) schon gut vertreten. Im Ackerland besteht jedoch ein Defizit, der Anteil an BFF beträgt dort aktuell nur 0,9%. Auf der Ackerfläche kann die Biodiversität neben den bestehenden Elementen neu auch mit dem BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» oder dem PSB-Typ «Nützlingsstreifen» gefördert werden.

Den Feldhasen fördern

Der neue BFF-Typ soll Feldhasen, Feldlerchen sowie Ackerbegleitflora auf den Ackerflächen fördern. Auf derselben Fläche sollen aber auch Nahrungsmittel produziert werden können: Bei der Getreidesaat bleiben mindestens 40 % der Reihen ungesät. Die entstehenden Zwischenräume sollen Feldhasen oder bodenbrütenden Vögeln wie Lerchen bessere Fortpflanzungsbedingungen bieten. Deshalb sind auf diesem BFF-Typ die Unkrautbekämpfungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Frühling ist nur ein einmaliger Striegel- oder Herbizideinsatz erlaubt. Die Massnahme kann an die ab 2024 geforderten 3,5 % Acker-BFF angerechnet werden, es kann jedoch nur die Hälfte der 3,5 % mit Getreide in weiter Reihe erfüllt werden.

Nützlings- statt Blühstreifen

Eine weitere Massnahme sind die Nützlingsstreifen. Sie ersetzen die Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge. Mit den Nützlingsstreifen soll die funktionelle Biodiversität gefördert werden. Durch die Förderung der natürlichen Kontrolle von Schädlingen kann der PSM-Einsatz reduziert werden. Neu können die Streifen auch in Dauerkulturen angelegt werden und es gibt mehrjährige Saatmischungen. Es sind allerdings nur die vom BLW bewilligten Mischungen zugelassen.

Bei allen Nützlingsstreifen gibt es zu beachten:

- Eine Aussaat im Herbst ist möglich. Der Streifen muss allerdings mindestens bis Anfang Juni bestehen, um als Hauptkultur zu gelten.



Der neue BFF-Typ soll Feldhasen, Feldlerchen sowie Ackerbegleitflora auf den Ackerflächen fördern.

(Bild jsc)

- Mehrjährige Streifen dürfen nicht länger als vier Jahre stehen bleiben.
- Diese Massnahme kann nicht für die Vernetzung angemeldet werden.

Für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (OAF) gilt:

- Nützlingsstreifen auf der OAF können nicht für die Beiträge «Verzicht auf Herbizide» und «Verzicht auf PSM» angemeldet werden.
- Die Anforderung, dass max. 50 % des Mindestanteils an BFF mit Blühstreifen angelegt werden kann, gilt nicht mehr.
- Die Streifen dürfen nicht befahren werden.

Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen gilt:

- Es können mehrere Kulturen pro Betrieb mit Nützlingsstreifen angemeldet werden.
- Für «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» und «regionsspezifische BFF, Typ 16» werden keine Beiträge für Nützlingsstreifen ausgerichtet.

- Die Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden an den angemessenen Anteil an BFF (7 % resp. 3,5 % bei Spezialkulturen) auf dem Betrieb angerechnet. Angerechnet werden 5 % der angemeldeten Dauerkulturfläche.

- Mehrjährige Kulturen mit eingesäten Nützlingsstreifen kommen für alle Beiträge für den Verzicht auf PSM in Frage. Für den Einsatz von Fungiziden oder Akariziden in den Reihen mit Nützlingsstreifen gibt es keine Einschränkungen.
- Die Nützlingsstreifen in den Dauerkulturen dürfen befahren werden.

Stéphane Teuscher, Prométerre
Anja Gramlich, Agridea

Weitere Informationen:
www.focus-ap-pa.ch



Hier gehts zum Dossier Absenkpfad:
www.bauernzeitung.ch/absenkpfad-bff

Serie zum Absenkpfad (Teil 11)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die



landwirtschaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In der Serie behandeln wir:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)

- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbau (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN (23.9.22)
- Änderungen in der BFF (30.9.22)
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen
- Zusammenfassung

Beitrag für Nützlingsstreifen

Name und Ziel der Massnahme	Beitrag für Nützlingsstreifen zur Förderung der Biodiversität auf der Ackerfläche und in den Dauerkulturen.
Betroffener Bereich	Offene Ackerfläche Dauerkulturen (Obst- und Rebbau, Beerenkulturen und Permakultur)
Anforderungen Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	● Nur in der Tal- und Hügelizeone möglich. ● Ansaat vor dem 15. Mai oder Herbstsaat. ● Streifenförmige Aussaat mit 3–6 m Breite über die ganze Länge der Ackerkultur. ● Der mehrjährige Streifen sollte während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort bleiben. ● Die minimale Verpflichtungsdauer beträgt 100 Tage (beim einjährigen und mehrjährigen Streifen). ● Die Neuansaat erfolgt jährlich oder alle fünf Jahre. Es muss eine zweijährige Anbaupause auf derselben Fläche eingehalten werden. ● Im einjährigen Streifen ist kein Schnitt erlaubt. Der mehrjährige Streifen darf ab dem 2. Standjahr jeweils zwischen dem 1. Oktober und 1. März auf maximal der Hälfte der Fläche geschnitten werden. ● Düngung ist nicht erlaubt. ● Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt, abgesehen von Einzelstock- und Nesterbehandlungen.
Anforderungen Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	● Nur in der Tal- und Hügelizeone möglich. ● Ansaat vor dem 15. Mai. ● Saat zwischen den Reihen auf mind. 5 % der angemeldeten Fläche. ● Der Streifen muss für mind. vier aufeinanderfolgende Jahre am selben Ort bestehen. ● Die Neuansaat erfolgt jedes fünfte Jahr. ● Schnitte dürfen alternierend auf der Hälfte der Fläche erfolgen. Zwischen zwei Schnitten müssen sechs Wochen liegen. ● Düngung ist nicht erlaubt. ● Pflanzenschutzmittel abgesehen von Einzelstock- und Nesterbehandlungen sind nicht erlaubt. ● Zwischen dem 15. Mai und 15. September sind in den Reihen mit dazwischenliegenden Nützlingsstreifen nur Insektizide erlaubt, welche auch in der biologischen Landwirtschaft erlaubt sind. Spinosad darf nicht eingesetzt werden.
Höhe des Beitrags	● 3300.–/ha für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ● 4000.–/ha für Dauerkulturen. Der Beitrag wird immer für exakt 5 % der angemeldeten Fläche ausbezahlt. Pro Hektar angemeldete Dauerkultur entspricht das 200 Franken.

(Quelle Agridea, Proconseil)

Beitrag für Getreide in weiter Reihe

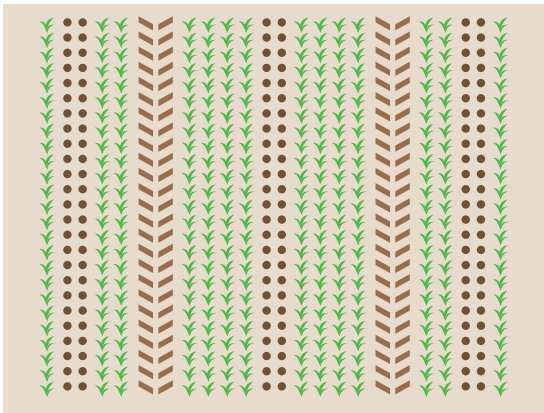
Name und Ziel der Massnahme	Getreide in weiter Reihe zur Förderung der Biodiversität auf der Ackerfläche
Betroffener Bereich	Alle Winter- oder Sommergetreide
Anforderungen	● Mindestens 40 % der Reihen bleiben ungesät ● Der Reihenabstand in den ungesäten Zwischenräumen beträgt mindestens 30 cm. ● Pflanzenschutzbehandlungen, ausgenommen Herbizide, sind nicht eingeschränkt. ● Im Frühling dürfen Unkräuter durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder mit einer einmaligen Herbizidanwendung bekämpft werden. ● Im Herbst ist die Unkrautbekämpfung nicht eingeschränkt. ● Die Anforderungen müssen ab der Saat bis zur Ernte eingehalten werden.
Höhe des Beitrags	● 300.–/ha
Zu beachten	● Der Beitrag ist nicht mit Ackerschonstreifen kombinierbar. ● Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt. ● Die Düngung ist nicht eingeschränkt, es wird aber empfohlen, die Düngung dem Ertragspotenzial anzupassen. ● Der Beitrag kann mit den Beiträgen «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau» und «Verzicht auf Herbizide» kombiniert werden. ● Die Anmeldung erfolgt parzellenweise und hat keinen eigenen Kulturcode. ● Ab 2024 können Betriebe mit mehr als 3 ha inländischer offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone Getreide in weiter Reihe als BFF zu 50 % an den erforderlichen 3,5 % BFF-Anteil auf Ackerfläche und diesen Anteil dann auch an die 7 % BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb anrechnen lassen. Alle anderen Betriebe können die Massnahme zwar umsetzen und erhalten auch die Beiträge. Die Fläche kann jedoch nicht an die 7 % (3,5 % bei Spezialkulturen) angerechnet werden.

(Quelle Agridea, Proconseil)

Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.

10 Reihen (40 %) ungesät

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1



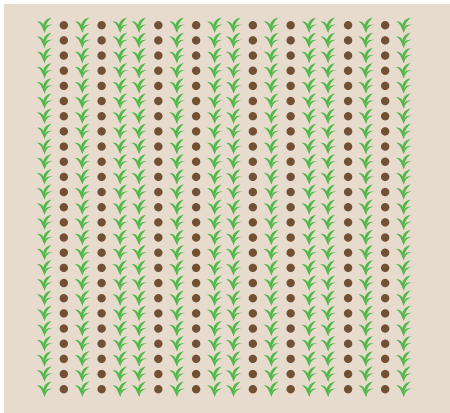
✓ gesät (1)

• ungesät (0)

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.

8 Reihen (40 %) ungesät

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 1 0 1 0 1 1 1 0 1 0 1



➡ Fahrspur (0)

Zwei Beispiele von möglichen Saatbildern für Getreide in weiter Reihe.

(Quelle Agridea, Prométerre, Grafik mi)

Neue ÖLN-Regeln im Pflanzenschutz

Absenkpfad / Per 2023 streicht der Bund eine ganze Liste von Wirkstoffen – dafür strecken sich die Fenster, in denen PSM ausgebracht werden dürfen.

BERN Die Verringerung der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eines der Hauptanliegen der neuen Agrarpolitik. Neben den neuen freiwilligen Produktionssystemen werden auch die verbindlichen Anforderungen seitens des ÖLN ausgebaut.

Die Anwendung von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser wird im ÖLN grundsätzlich verboten. Dabei handelt es sich vor allem um Insektizide aus der Wirkstoffklasse der Pyrethroide und bestimmte Voraufbau-Herbizide. Die Zulassung dieser Wirkstoffe bleibt aber vorerst weiterhin bestehen. Ist kein alternativer Wirkstoff mit geringerem Risikopotenzial verfügbar, sind Ausnahmebehandlungen möglich. Dies ist beispielsweise für gewisse Kultur-Schaderreger-Kombinationen (vom BLW vorgegeben) im Gemüsebau der Fall.

Bei anderen Wirkstoffen, wie beispielsweise den Pyrethroiden, müssen vorgängig Sonderbewilligungen von den kantonalen Pflanzenschutz-Fachstellen eingeholt werden. In den Weisungen, welche im November 2022 erscheinen sollen, werden diese Einzelheiten festgelegt.

Die Grenze liegt bei 400l

Hinsichtlich der Pflanzenschutzgeräte-Wartung muss das Spülen der Pumpe, der Filter, der Schläuche und der Düsen auf dem Feld erfolgen. Ab 2023 ist hierzu ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellengetriebenen oder selbstfahrenden Feldspritzen mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Reinigungswasser wird vom Spülwassertank via separatem Spülwasserkreislauf mittels zusätzlicher Pumpe gespiesen. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich

oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle.

Zur Erinnerung: Noch bis Ende dieses Jahres wird die Ausrüstung bestehender oder neuer Pflanzenschutzspritzen mit einem Spülsystem mit einmaligen REB unterstützt.

Fristen werden verlängert

Anfang November sind die Wetterbedingungen und die Befahrbarkeit der Böden meistens noch ausreichend, um Pflanzenschutz-Behandlungen durchführen zu können. Für eine grössere Flexibilität, insbesondere zur Vermeidung von Resistenzen bei Ungräsern im Getreideanbau oder der Bekämpfung von Rapserrdflohen, wird die Frist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bis Mitte November verlängert. Der PSM-Einsatz ist somit neu nur noch zwischen 15. November und 15. Februar gänzlich verboten.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Frist vom 10. Oktober für Voraufbau-Behandlungen von Herbiziden im Getreide gestrichen. Neu können auch solche Behandlungen bis Mitte November durchgeführt werden. Achtung: In beiden Fällen gelten diese Änderungen diesen Herbst noch nicht, da die neue Fassung der DZV erst 2023 in Kraft treten wird.

Auf allen Parzellen (ausser in geschlossenen Gewächshäusern) und bei allen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln muss zukünftig die Drift um mindestens einen Punkt verringert werden. Die praktikabelste Lösung im Ackerbau ist das Verwenden von Injektordüsen bei einem Druck von maximal 3 bar. Im Reb- und Obstbau gibt es neben Injektordüsen weitere mögliche Massnahmen, wie die Begrenzung der Luftmenge zusammen mit dem Verzicht auf Luftunterstützung gegen aussen in den ersten fünf Randreihen. Der Beitrag für den Einsatz präziser Applikationstechniken (Unterblattspritztechnik oder driftreduzierende Spritzgeräte, die in mehrjährigen Kulturen

eingesetzt werden) wird bis Ende 2024 verlängert.

Für alle Parzellen mit einer Neigung von mehr als 2 %, die in Richtung Gefälle direkt an eine entwässerte Strasse oder Weg angrenzen, werden neu unabhängig von der Mittelwahl Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung um einen Punkt vorgeschrieben. Grenzt die Parzelle in Richtung Gefälle direkt an ein Oberflächengewässer, beziehungsweise für alle Flächen mit bis zu 100m Entfernung zu einem Oberflächengewässer, muss neu in jedem Fall mindestens ein Abschwemmungspunkt erreicht werden, respektive so viele wie die Spe-3-(A)-Auflage auf dem Produktetikett vorschreibt.

- Im Ackerbau gehören zu den möglichen Massnahmen die Begrünung von Vorgewenden, konservierende Bodenbearbeitung, die Behandlung auf weniger als 50 % der Fläche (z.B. Bandspritzung) oder die Anlage eines sechs Meter breiten Pufferstreifens zwischen Parzelle und Gewässer.
- Im Wein- oder Obstbau sind die möglichen Lösungen die Begrünung zwischen den Reihen (einschliesslich Vorgewende, falls vorhanden), Terrassierung (gemäss der Definition in der DZV) oder die Behandlung auf weniger als 50 % der Fläche (Herbizide).

Eine Auflistung der möglichen Massnahmen, um einen Punkt zur Driftreduktion zu erreichen, ist in den Merkblättern der Agridea «Reduktion der Drift und Abschwemmung» zu finden. Die Schutzmassnahmen entlang von entwässerten Strassen sind noch zu präzisieren, weshalb entsprechende Kontrollen erst nach einer Übergangsfrist ab 2024 starten.

*Stéphane Teuscher, Prométere
Simon Binder, Agridea*



Weitere Informationen:
www.bauernzeitung.ch/absenkpfad-psm

Verbotene Pflanzenschutzmittel im ÖLN

Wirkstoff	Produkte	Kulturen	Alternativen
S-Metolachlor	Dual Gold, Lumax, Calado, Deluge ...	Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Soja	Dimethenamid-P
Terbutylazin	Gardo Gold, Aspect, Spectrum Gold, Successor T ...	Mais	Triketone Sulfonylharnstoffe Dimethenamid-P
Nicolsulfuron	Dasul Extra, Elumis, Hector Max, ...	Mais	
Metazachlor	Butisan S, Devrinol Plus, Nimbus Gold ...	Raps	Clomazon + Pethoxamid Napropamid + Clomazon Dimethenamid-P + Quinmerac
Dimethachlor	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan 3 Raps		
Alpha-Cypermethrin, Cypermethrin, Deltamethrin, Etofenprox, lambda-Cyhalothrin	Fastac Perlen, Cypermethrin, Decis Protech, Aligator Blocker, Karate Zeon, TAK 50 EW	Raps, Zuckerrüben, Erbsen	Der Einsatz von Pyrethroiden ist mit Sonderbewilligung erlaubt

Für Fastac Perlen gilt eine Aufbrauchfrist bis am 30. Juni 2023. Das Mittel S-Metolachlor darf mit einer Sonderbewilligung gegen Erdmandelgras eingesetzt werden.

(Quelle: Proconseil)



Auf allen Parzellen (ausser in geschlossenen Gewächshäusern) und bei allen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln muss zukünftig die Drift um mindestens einen Punkt verringert werden. (Bild BauZ)

Serie zum Absenkpfad (Teil 12)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche

Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In der Serie behandeln wir:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)

- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbau (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN (23.9.22)
- Änderungen in der BFF (30.9.22)
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung (7.10.22)
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen
- Zusammenfassung sjh



Diesjährige Mykotoxin-Belastung sehr tief

Getreide / Aufgrund der sehr trockenen und heissen Verhältnisse diesen Sommer konnte die Entwicklung einer Fusarien-Infektion ausgebremst werden.

BERN In Zusammenarbeit mit Agroscope überwacht Swiss Granum im Rahmen eines Monitorings das Risiko der Mykotoxin-Belastung des Getreides vor und nach der Ernte. Die Deoxynivalenol-Belastungen (ein Mykotoxin) bei Mahlweizen wie auch bei Gerste und Triticale liegen dieses Jahr auf einem sehr tiefen Niveau, wie Swiss Granum in einer Medienmitteilung berichtet.

Hitze bremste Fusarien aus

Das Jahr 2022 weise bei Mahlweizen die niedrigste Deoxynivalenol-Belastung (DON) seit der Einführung des Monitorings im Jahr 2007 auf. Von gesamthaft 108 analysierten Mahlweizen-Mustern der Ernte 2022 wurde in 99 % keine oder eine DON-Belastung unterhalb der Nachweisgrenze (DON <0,2 ppm bzw. mg/kg) nachgewiesen, heisst es. Nur ein Muster lag

oberhalb der Nachweisgrenze, mit einem Gehalt von 0,41 mg DON/kg. Im Vergleich zum Vorjahr war die Weizenblüte deutlich früher. Für Winterweizenbestände, die bereits im Mai in Blüte waren, herrschten vorwiegend trockene Wetterbedingungen. Anfang Juni setzte in der ganzen Schweiz regnerisches Wetter ein. Für Bestände, die in dieser Zeit geblüht haben, waren diese feuchten Bedingungen günstig für eine *Fusarium graminearum*-Infektion. Die Entwicklung des Pilzes in den Ähren und die Bildung des Mykotoxins DON wurden sehr wahrscheinlich durch die folgende Hitzeperiode Mitte Juni mit Temperaturen über 30 °C und die anhaltenden trockenen Wetterbedingungen bis zur Ernte verringert, schlussfolgert die Branchenorganisation.

Gemäss MeteoSchweiz erlebte die Schweiz den zweitwärmsten Mai und Juni sowie den viertwärmsten Juli seit Messbeginn 1864. Der Monat Juli war lokal einer der niederschlagsärmsten und sonnigsten Monat seit Messbeginn, was auch zu seiner sehr



Anfang Juni begünstigten noch feuchte Bedingungen eine Fusarien-Infektion von blühenden Beständen. (Bild Swiss Granum)

frühen und schnellen Getreideernte führte.

Tiefe Werte auch bei Gerste

Das DON-Belastungsniveau bei Gerste und Triticale fiel ebenfalls

sehr tief aus, gemäss Swiss Granum. Von gesamthaft 46 analysierten Gerste- bzw. 42 Triticale-Mustern wiesen 12 Gerste- (26 %) und 10 Triticale-Muster (24 %) eine DON-Belastung oberhalb der Nachweisgrenze auf. Der Höchstgehalt bei Gerste lag bei 0,61 mg DON/kg, der von Triticale bei 2,40 mg DON/kg. Dieses sehr tiefe Belastungsniveau sei vermutlich auf die frühe Blüte mit trockenen und warmen Wetterbedingungen zurückzuführen.

Empfehlungen Aussaat 2023

Um das jährlich schwankende Befallsrisiko erheblich zu reduzieren, empfiehlt Swiss Granum eine geeignete Fruchtfolge und entsprechende Bodenbearbeitung:

- Fruchtfolge mit zu hohem Getreide- und insbesondere Mais-Anteil vermeiden.

- Ernterückstände fein mulchen und in den Boden einarbeiten (bei Pflug nicht zu tief, da sonst der Abbau der Ernterückstände verlangsamt wird).
- Bei Bodenbearbeitung ohne Einarbeitung der Ernterückstände: Weizen, Triticale oder Gerste nach Mais, oder Triticale nach Weizen, vermeiden.
- Wenig anfällige Sorte und zertifiziertes Saatgut wählen. Diese Kriterien sollten bei der Aussaat unbedingt berücksichtigt werden, so die Branchenorganisation. Zusätzliche Informationen können dem Merkblatt «Fusarien in Gerste und Weizen» der Agridea entnommen werden (siehe Link).

pd/ke



Agridea-Merkblatt:
www.bauernzeitung.ch/fusarien-massnahmen

Konforme Waschplätze einrichten

Absenkpfad / Punktuelle PSM-Einträge auf dem Betrieb belasten die Gewässerqualität, können jedoch mit den richtigen Massnahmen eliminiert werden.

BERN Gemäss dem Gewässerschutzgesetz ist es verboten, Stoffe, welche Wasser verunreinigen können, in Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen. Diese sehr allgemeine Formulierung wurde im Jahr 2020 mit einer interkantonalen Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen als Richtschnur für den kantonalen Vollzug ergänzt. Sie zeigt auf, welche Regeln befolgt werden müssen, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Die detaillierten Anforderungen sind im Merkblatt der Agridea «Befüll- und Waschplatz für Spritzgeräte – worauf ist zu achten?» aufgeführt und verfolgen den Grundsatz «jeder Tropfen zählt». Ziel ist es, dass jegliche PSM-Einträge in Meteor- und Abwasserleitungen sowie Oberflächengewässer ausgeschlossen werden können. Die Auslegung und Umsetzung dieser Empfehlungen obliegt den zuständigen kantonalen Behörden. Insbesondere im Rahmen der Bauplanung von Befüll- und Waschplätzen wird empfohlen, sich bei den kantonalen Beratungsstellen bzw. bei den entsprechenden kantonalen Behörden über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

Befüllen auf dem Befüllplatz

Das Befüllen der Spritze beispielsweise muss zwingend auf einem regelkonformen Befüllplatz erfolgen. Dieser wird idealerweise mit dem Waschplatz kombiniert, sofern die Reinigung nicht auf dem Feld erfolgt. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind auch für das Befüllen von Geräten mit kleineren Tankvolumina (z.B. Rückenspritzen oder Spritzgeräte für Kleinparzellen im Obst- und Weinbau) vorzunehmen. Statt eines stationären, armierten Befüllplatzes bieten sich hierfür auch mobile Lösungen in Form einer dichten Blache mit Randbordüre an.

Für den Fall, dass beim Befüllen tatsächlich mal etwas daneben geht, sollte Bindemittel (z.B. Sägemehl oder Katzenstreu) mitgeführt werden.

Lanze zur Reinigung

Die Innen- und Aussenreinigung des Spritzgeräts erfolgen wenn möglich direkt nach dem Ausbringen auf der behandelten Fläche. Hierzu gibt es für Spritzgeräte neben der ab 2023 für



Auf Befüll- und Waschplätzen gilt das Motto: «Jeder Tropfen zählt.» Das Ziel der neuen Anforderungen ist es, PSM-Einträge in Meteor- und Abwasserleitungen sowie Oberflächengewässer ausschliessen zu können. (Bild Thomas Steiner)

Spritzen mit einem Fassungsvermögen ab 400 Liter obligatorischen Innenreinigung auch Bausätze für eine aufgebaute Reinigungslanze zur Aussenreinigung. Erfolgt die Reinigung auf einem regelkonformen Waschplatz, stellt insbesondere die Handhabung von Niederschlagswasser eine Herausforderung dar.

Eine mobile Ausführung unter freiem Himmel ist nach jedem Gebrauch zurückzubauen. Beim stationären Waschplatz ist eine Überdachung nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen. Ein Dach verhindert, dass unbelastetes Niederschlagswasser beim Abfließen mit Spritzmittelrückständen verunreinigt wird. Bei fehlender Überdachung des Waschplatzes muss der Nieder-

schlag im Hofdüngerlager respektive im Sammelbehälter aufgefangen werden und entsprechend in der Berechnung der Lagerkapazität mitberücksichtigt werden. Die Steuerung der Wasserflüsse mittels eines Umlenkschiebers ist anfällig für Anwenderfehler, weshalb dieser in einigen Kantonen nicht zulässig ist.

Lagerung von Wasser

Bei Betrieben mit Tierhaltung können PSM-haltige Reinigungswasser in die Güllegrube eingeleitet werden und in Verbindung mit Hofdünger unkompliziert gelagert und mit dem Güllefass ausgebracht werden. Bei viehlosen Betrieben sind die Lösungen aufwendiger, dafür aber zahlreich: Einerseits kön-

nen stillgelegte Hofdüngeranlagen unter gewissen Auflagen (Dichtheitsnachweis usw.) wieder in Betrieb genommen werden, andererseits gibt es doppelwandige unter- oder überirdische Rückhaltetanks als dedizierte Sammelbehälter für Spül- und Reinigungswasser. So gelagert wird empfohlen, dieses dosiert einer Spezialbehandlung zuzuführen. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Behandlungssystemen, welche auf Verdunstung und/oder dem biologischen Abbau basieren. Um die Wahl des richtigen Behandlungssystems zu unterstützen, betreibt die Agridea eine Online-Kartei zu gängigen Lösungen.

Zonen-Einschränkungen

Für die Erstellung eines dichten Platzes (Beton/Asphalt) ist eine Baubewilligung nötig. Der Neubau von Befüll- und Waschplätzen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist verboten. Das Erstellen, Sanieren oder die Umnutzung eines

Befüll- und Waschplatzes in den Gewässerschutzbereichen AU und AO sowie in der Grundwasserschutzzone S3 erfordert eine Gewässerschutzbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Auch die Reinigung im Feld ist nicht überall zulässig: Auf der Fläche müssen PSM-Anwendungen zulässig sein, sie muss ausserhalb der Schutzzonen S1 und S2 und in einem Mindestabstand von 10 m zu Oberflächengewässern, Einlaufschächten und zu über die Kanalisation entwässerten Strassen liegen.

Kosten optimieren

Neubauten und Sanierungen von (stationären oder mobilen) Befüll- und Waschplätzen für Spritzgeräte werden unter bestimmten Voraussetzungen von Bund und Kantonen mit Investitionshilfen zu je 25 % gefördert. In einzelnen Kantonen können auch höhere Beiträge möglich sein. Gesuche sind an die kantonalen Vollzugsstellen für Strukturverbesserung zu richten. Zudem können mit ge-

Automatische Reinigung

Ab dem 1. Januar 2023 muss gemäss ÖLN jede Pflanzenschutzspritze mit einem Behälter von mehr als 400 Litern mit einem automatischen Spülsystem mit separatem Spülkreislauf ausgestattet sein. Per 1. April 2023 wird diese Anforderung auch auf Spritzen ausserhalb des ÖLN ausgeweitet. Das Reinigungswasser wird vom Spülwassertank via separaten Spülwasserkreislauf mittels zusätzlicher Pumpe gespiesen. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle. Noch bis Ende dieses Jahres wird die Ausrüstung bestehender oder neuer Pflanzenschutzspritzen mit einem Spülsystem nachträglich mit einmaligen Ressourcen-effizienzbeiträgen unterstützt. *Simon Binder*

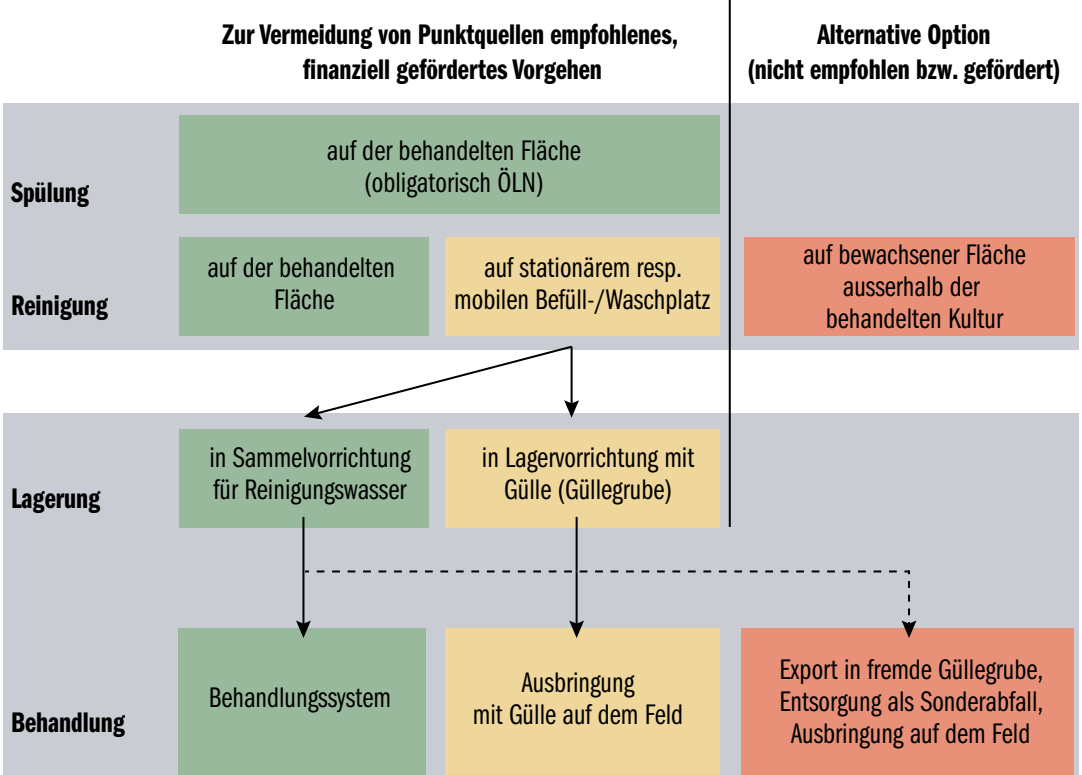
Eine Onlinekartei zu Behandlungssystemen finden Sie hier: www.gutelandwirtschaftliche-praxis.ch

meinschaftlichen Waschanlagen die Kosten gesenkt und die Auslastung gesteigert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Lagerrespektive Behandlungskapazität vorhanden ist. Auch Gemeinschaftsanlagen werden von Bund und Kantonen finanziell unterstützt.

Bei der Planung des Befüll- und Waschplatzes ist es ratsam, auch die Situation für das Waschen der übrigen Maschinen zu prüfen. Eine Kombination für beide Zwecke ist meist möglich, spart Platz und senkt die Kosten. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen Schlammseparator und ggf. einen Mineralölabscheider zu installieren, um den Eintrag von Schmutz- und Ölfrachten in den Sammelbehälter zu minimieren.

Simon Binder, Agridea

Die passenden Merkblätter finden Sie hier: www.bauernzeitung.ch/absenkpfad-waschplatz



In der Grafik ersichtlich sind die Anforderungen an die Infrastruktur unter Berücksichtigung der Risikominderung im Bereich Gewässerschutz. (Grafik ng/Quelle Kolas, KVV, PPG)

Serie zum Absenkpfad (Teil 13)

Der Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste wirft in der landwirtschaftlichen Praxis noch viele Fragen auf. In der gleichnamigen Serie behandeln wir:



- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)
- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbau (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN (23.9.22)

- Änderungen in der BFF (30.9.22)
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung (7.10.22)
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen (14.10.22).

Unsere Absenkpfad-Serie endet nächste Woche mit einem Nachgefragt beim Schweizer Bauernverband. *ke*

Alle Beiträge finden Sie im Dossier: www.bauernzeitung.ch/absenkpfad-serie

Rüben nicht auf Vorrat ernten

LINDAU Die Erträge im östlichen Anbaubereich stimmen. Vielerorts werden Erträge von über 100 t pro Hektar erzielt. In gewissen Regionen, so z.B. Teile von Schaffhausen oder dem Zürcher Unterland, sind die Erträge tiefer. Dies sind vor allem Regionen, die bereits früh in der Vegetation stark unter der Hitze und dem Wassermangel gelitten haben.

Was aber in allen Regionen auffällig ist, sind die tiefen Zuckergehalte. Dies ist insofern nicht sehr überraschend, da wir Ende September die langersehnten Niederschläge und teilweise bis zu 100 mm Regen zu verzeichnen hatten. Was auch dazu führt, dass sich die Zuckerrüben als 2-jährige Kultur spät in der Vegetation noch mit Wasser vollsaugen. Dadurch kommt es zu einem Verdünnungseffekt des Zuckergehaltes. Im Gegenzug steigt dafür das Rübengewicht an.



Die Zuckermenge ist aber immer noch dieselbe – der Niederschlag wäscht den Zucker nicht aus den Rüben raus. Aufgrund aktueller Herausforderungen in Frauenfeld TG und der relativ schönen Prognosen empfehlen wir, die Rüben gesamtschweizerisch sicher bis Ende Monat nicht auf Vorrat zu ernten. Die Verluste an der Miete sind gross und die Rüben verlieren an Gewicht und Zucker.

Luzi Schneider, SFZ

Hat das Güllelager Kapazität?

Ackerbau / Vor dem Winter sollte Lagervolumen geschaffen werden. Für die Ausbringung eignet sich am besten Grünland.

RIEDHOLZ Bis heute wurden bereits einige Weizenfelder gesät. Von einer Düngergabe mit Gülle zur Saat wird generell abgeraten. Einerseits besteht die Gefahr, dass die Bestände zu stark entwickelt in den Winter gehen, andererseits kann der nicht aufgenommene Stickstoff ausgewaschen werden. Von daher empfiehlt es sich, die Düngung im Frühling durchzuführen.

Das aktuelle warme Herbstwetter sollte einen nicht davon abhalten, sich bereits auf den Winter vorzubereiten. Das bedeutet unter anderem, genügend Lagervolumen für die flüssigen Hofdünger zu schaffen. Die minimale Lagerdauer für diese beträgt drei Monate auf dem eigenen Betrieb. Je nach Kanton kann auch eine längere Lagerdauer gefordert sein. Der Lagerraum, der über die drei Monate hinausgeht, muss aber nicht zwingend auf dem eigenen Betrieb vorhanden sein. Wer knappe Lagerkapazitäten hat, kann externen Lagerraum mieten.

Die Gülle sollte möglichst ausgebracht werden können. Dafür eignen sich Grünflächen am besten. Der Boden sollte dafür gut abgetrocknet sein. Ein Gülleausstrag auf gesättigten Boden bedeutet einen Verlust an Nährstoffen, eine Umweltbelastung



durch die nicht aufgenommenen Nährstoffe sowie Bodenverdichtungen. Es empfiehlt sich daher, den Gülleausstrag kurz vor angekündigtem Regen durchzuführen, damit der Boden genügend Zeit hat, abzutrocknen, und der anschliessende Regen die Gülle besser einsickern lassen kann.

Daniel Barton, Fachstelle Düngung und Umwelt Wallierhof



Für den Gülleausstrag im Herbst eignen sich Grünflächen am besten.

(Bild BauZ)

Raps: Befall mit Erdflöharven mit der Berlese-Methode überprüfen

Viele Erdflöharven dürften nun geschlüpft sein und sich in die Blattstängel der Rapspflanzen geböhrt haben. Dort entwickeln sie sich und überdauern den Winter. Sobald der Raps im Frühling in die Höhe wächst, fressen sich die Larven in den Haupttrieb und können diesen so schädigen. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Raps-

bestand auf Larven zu kontrollieren. Dies ist auch dort zu empfehlen, wo bereits eine Behandlung im September gegen die adulten Käfer erfolgt ist. So kann man den Erfolg der frühen Behandlung überprüfen. Die einfachste Methode, um den Larvenbefall zu überprüfen, ist die Berlese-Methode. Dazu werden an fünf Stellen im

Feld jeweils fünf Pflanzen entnommen. Anschliessend werden die Wurzeln und die Blätter abgeschnitten, so dass nur noch die Blattstängel übrigbleiben. Die Pflanzen werden anschliessend auf ein Gitter über einem Becken gelegt und an einem warmen Ort während rund einer Woche getrocknet. Die Larven flüchten aus den

Pflanzen und fallen in das mit Seifenwasser gefüllte Becken. Wenn aus den 25 gesammelten Pflanzen 18 Larven gefunden werden, ist die Bekämpfungsschwelle überschritten. Eine Tabelle zur Abschätzung des Risikos der Erdflöharven von Terres Inovia aus Frankreich zeigt aber auf, dass je nach Grösse und Bestandes-

dichte der Rapspflanzen sowie weiteren Einflussfaktoren zwischen zwei und fünf Larven pro Pflanze toleriert werden können. Einen Ausstieg aus Pflanzenschutzmittel-Verzichtsprogrammen oder dem IP-Suisse-Anbau macht nach Erreichen der Schweizer Bekämpfungsschwelle also noch keinen Sinn. Daniel Barton

«Der Bundesrat hat den Bogen überspannt»

Absenkepfad / Das Verordnungspaket zur Pa. Iv. schießt teilweise über das Ziel hinaus. Der Schweizer Bauernverband will zwei Änderungen durchbringen.

BERN Am 13. April 2022 hat der Bundesrat über das Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 entschieden, dem sogenannten Absenkepfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste. Es gilt als Antwort auf die Pestizid- sowie Trinkwasser-Initiative, die vergangene Jahr an der Urne scheiterten.

Die meisten Änderungsänderungen des Absenkepfades treten bereits am 1. Januar 2023 in Kraft. Weil aber in der landwirtschaftlichen Praxis noch viele offene Fragen herrschen, hat sich die BauernZeitung in Zusammenarbeit mit der Agridea und

Prométerre in den vergangenen Wochen zu den bevorstehenden Massnahmen einen Überblick verschafft (siehe Kasten).

Mit den Änderungen zeigen sich aber nicht alle Organisationen zufrieden (wir berichteten). Gemäss dem Schweizer Bauernverband (SBV) würden die Verordnungsbestimmungen teilweise über das Ziel, das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz und Nährstoffverluste zu reduzieren, hinausschiessen. Der SBV kämpft nun dafür, zwei Änderungsänderungen im Parlament durchzubringen, wie aus dem Interview mit Michel Darbellay, Leiter des Departements

Produktion, Märkte und Ökologie beim SBV, hervorgeht.

Michel Darbellay, was hält der Schweizer Bauernverband vom Verordnungspaket zur Pa. Iv. 19.475?

Michel Darbellay: Die Verordnungsbestimmungen schießen zum Teil über das Ziel und die vom Parlament beschlossene parlamentarische Initiative hinaus. Beispiele dafür sind die 3,5% Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf dem Ackerland und das unrealistische Reduktionsziel von 20% beim Stickstoff. Anstatt sich auf den eigentlichen Auftrag zu fokussieren und die Risiken

im Bereich Pflanzenschutz zu reduzieren, schwächen diese Bestimmungen die einheimische Lebensmittelproduktion und damit die Versorgung der Bevölkerung. Das ist gerade in der aktuellen globalen Lage absolut unverständlich. Es gibt nicht genügend praxistaugliche Massnahmen, um z. B. das Nährstoffziel zu erreichen. Es ist also jetzt schon klar, dass die Landwirtschaft keine Chance hat, dieses zu erreichen, und dass uns das dann um die Ohren geschlagen wird. Das ist äusserst demotivierend. Auch die Komplexität und die Ungereimtheiten dieses Verordnungspaketes führen in der Landwirtschaft zu grosser Unzufriedenheit.

Welche Änderungen sind für die ÖLN-Bauern besonders gravierend?

Es sind die Kürzung des Versorgungssicherheitsbeitrages, die vierjährige Verpflichtungsdauer bei einigen Programmen, die Ausgestaltung des RAUS-Weideprogramms, die Vorgaben an die Bodenbedeckung oder die 3,5% BFF auf Ackerfläche. Das eigentliche Problem liegt in der konkreten Ausgestaltung der verschiedenen Massnahmen. Diese sind oft nicht praxistauglich und führen zu zahlreichen Umsetzungsproblemen. Sie haben zum Teil, wie erwähnt, nichts zu

ZUR PERSON



Michel Darbellay

Michel Darbellay ist Leiter des Departements Produktion, Märkte und Ökologie beim Schweizer Bauernverband.

tun mit den Zielen des Absenkepfades und die Voraussetzungen schliessen zusätzlich viele Betriebe aus.

Derzeit wird über Anpassungen des Verordnungspaketes diskutiert. Wie beteiligt sich der SBV an diesen Diskussionen?

Wir sind daran, jene vorher erwähnten Punkte anzugehen, wo der Bundesrat den Bogen überspannt hat. Wir möchten zwei Änderungsänderungen im Parlament durchbringen. Die Motion Gapany, die das Nährstoffreduktionsziel nach unten korrigieren will, und die Motion Rieder, die verlangt, die 3,5% BFF auf dem Ackerland zu strei-

chen. Der Ständerat hat diesen bereits zugestimmt. Nun muss der Nationalrat das noch bestätigen. Zudem wollen wir eine geringere Senkung des Beitrags für die Versorgungssicherheit, je nachdem wie stark die neuen Produktionssystembeiträge genutzt werden. Das soll Betriebe entlasten, die aus irgendwelchen Gründen die neuen Programme (noch) nicht umsetzen können. Unsere anderen Anträge betreffen die Notwendigkeit, die Teilnahme parzellenweise und mit einer jährlichen Verpflichtung zu ermöglichen, die Entkopplung von RAUS- und Weidebeitrag für Rinder, die Kriterien für den Weidebeitrag oder die Überarbeitung der Module Boden und Bodenbedeckung, die so nicht umsetzbar sind. Diese Punkte haben wir als prioritär angeschaut.

Dürfen Landwirte auf Änderungen hoffen?

Wir können die Entscheidungen des Bundesrates für eine Anpassung der Verordnungen nicht voraussagen. Wir halten den Druck aufrecht, um diese Änderungen zu erreichen, die wir für notwendig und gerechtfertigt halten. Dies mit dem Ziel, die Beteiligung an den Programmen zu erhöhen und damit die gesetzten Ziele zu erreichen. Interview (schriftlich) Katrin Erfurt

Vollständige Artikelserie zum Absenkepfad

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)
- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)

- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)
- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbau (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN (23.9.22)
- Änderungen in der BFF (30.9.22)

- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung (7.10.22)
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen (14.10.22)
- Interview mit dem Schweizer Bauernverband (21.10.22). Damit endet unsere Artikelserie zum Absenkepfad. ke

Alle Beiträge kostenlos als PDF: www.bauernzeitung.ch/absenkepfad-pdf

